Bibl. Mont.
3890
- 1 -

3890 (1

Bibl. Mont

<3662110229001 3
S
<3662110229001 3
Bayer. Staatsbibliothek

Beyträge
zur
Beförderung und Verbesserung
der
Land- und Forst-Kultur
von
Karl Freyherrn von Proff.

Voran
eine Epistel
an
die bergischen Landleute,
über
die Nothwendigkeit der Ausdehnung und Verbesserung der Agrikultur und derselben besondere Vortheile für sie.

Düsseldorff
bey J. H. C. Schreiner. 1802.

L' Agriculture est incontestablement la source assurée de la subsistance des grandes Societés, elle nourrit non seulement les cultivateurs de la terre, mais aussi tous les autres citoyens, qui ne s'occupent pas de cette culture, tels que ceux, qui servent l'État dans l'administration militaire et civile, les savans, les fabricans, les commerçans, les pecheurs et les navigateurs, et même les exploiteurs des mines; Elle est donc la principale base de la prosperité de tout état et de toute nation.

Hertzberg diss. *Sur la veritable richesse des etats*, lue à l'academie des sciences à Berlin le 25. Janv. 1786.

Bayerische Staatsbibliothek München

Sr. Excellenz

dem

Freyherrn

Maximilian Joseph von

Montgélas

Sr. Churfürstlichen-Durchlaucht zu Pfalz-Bayern
geheimen Staats-Conferenz und dirigierenden
Minister der auswärtigen Angelegenheiten
und des Herzogthums Berg;

Ihm,

dem wohlthätigen Beförderer der Landwirthschaft und aller Theile der Staats-Industrie,

widmet

diese Beyträge

zum Beweise

der ungeheucheltsten Verehrung

und

des Bestrebens,

seine wenigen Kräfte seiner Lage nach zum Wohl seines Vaterlandes zu verwenden,

der Verfasser.

Vorbericht.

Unter den vielen auf Völkerglück und Aufklärung abzielenden Verordnungen und Anstalten, welche die Regierung unsers Durchlauchtigsten Landesfürsten gleich vom Anfange ausgezeichnet haben, verdienet gewiß die Bemühung, die Kultur seiner Staaten zu befördern, nicht die letzte Stelle.

Unlängst erhielt Bayern über den Anbau der wüsten und öden Stellen solche Verordnungen, welche es mit Pflanzern aus fernern Gegenden bevölkern, die sich glücklich fühlen, ihre Indüstrie unter den Schutz eines solchen Fürsten hinzutra-

gen, und nun beglückt der beste Landesvater auch unser Herzogthum Berg mit einer ähnlichen Verordnung, worin Höchstderselbe die ihm zustehende Gerechtsame des Rottzehendes auf die großmüthigste Art theils aufopfert, theils einschränkt, um dadurch die Urbarmachung von Morästen und Haiden und die Theilung der anerkannt schädlichen Gemeinheiten zu befördern.

Eine solche Aufmunterung von Seiten der Regierung muß billig jeden Unterthan anspornen, zu so heilsamen Zwecken sein Scherflein beyzutragen; und ich hoffe daher, daß es nicht ganz ohne Zweck seyn werde, wenn ich bey dieser Gelegenheit meinen Mitbürgern eine kleine Schrift liefere, worin ich ihnen die Art zeige, wie sie den geäußerten landesväterlichen Absichten entsprechen und ihren Wohlstand dabey vermehren können, und wenn ich, um dieses einleuchtender zu machen, mich in einer besondern Epistel an die bergischen Landleute, über die Nothwendigkeit der Erweiterung und Verbesserung der Agrikultur — und über die Vortheile, die für sie daraus entstehen — etwas weiter ausdehne.

Dem sachkundigen Land- und Forstwirth wird vielleicht dieses Werkchen sehr überflüßig scheinen, indem er darin nichts neues, nichts, was nicht vorhin schon besser und ausführlicher gesagt worden ist, finden wird; allein für ihn sind diese Blätter eigentlich nicht bestimmt: daher finden sich darin wenig Allegaten, selten Anzeigen der Quellen, aus denen ich geschöpft habe, die der wissenschaftliche Land- und Forstwirth leicht auffinden wird.

Größere Werke der Land- und Forst-Oekonomie kommen selten in die Hände der ausübenden Klasse, wovon bey Verbesserungen in der Land- und Forstwirthschaft so viel abhängt; sie stiften daher nicht den Nutzen, der sich sonst mit Recht von ihnen erwarten ließe. Niemand hängt auch so sehr an den hergebrachten Gewohnheiten und den Sitten der Väter, als just diese Klasse; und die anerkanntesten Wahrheiten können ihnen nicht oft genug wiederholt werden.

Länderbeherrschern selbst sind oft die Vorurtheile ihrer Unterthanen heilig, und sie wagen es oft nicht, sie mit Gewalt auszurotten, wenn blos von dem bessern Aufkommen und der vor-

theilhaftern Benutzung der Eigenthumsrechte die Frage ist. *)

Hier vermag nur die Kraft der Ueberredung und des Beyspiels, und ich hoffe daher Verzeihung, daß ich die über diesen Gegenstand geschriebenen Schriften durch diese meinen Mitbürgern bestimmte populäre Schrift vermehre.

Die Bestimmung dieses Werkchens und die Eile, in der ich es verfertigte, um das Andenken der Verordnung, die es entstehen machte, nicht ins Vergessen gerathen zu lassen, wird mich hoffentlich im Auge des wissenschaftlichen Kritikers, wegen der Inkorrektheiten, die sich eingeschlichen haben und wegen des Mangels eines mehr ausgesuchten Styls, entschuldigen.

Düsseldorf im Junius 1802.

---

*) Man sehe von Rochow's Abhandlung unter der Aufschrift: aber die Bauern müssen doch auch leben, in der Berliner Monatschrift Aprilstück 1791 und die Recens. in der Allgem. Litterat. Zeitung von 1792 im 309ten Stücke.

Inhaltsanzeige.

Epistel an die bergischen Landleute über die Nothwendigkeit der Ausdehnung und Verbesserung der Agrikultur und derselben Vortheile für sie.

Beyträge

I. die Agrikultur betreffend.

Einleitung. — Aufforderung zur Urbarmachung ungebauter Strecken. § 1 und zwar

a) der Moore oder Sümpfe mit Anzeigung der Verhaltungsart. § 2.

b) der Haiden. — Verfahrungsarten hiebey.

1. Die gewöhnlichsten. § 3.
2. Vorzüglichere Methode. § 4.

Unhinlänglichkeit der ersten Zubereitung neu angebauter Strecken, Nothwendigkeit des Düngers überhaupt für den Ackerbau. § 5.

Nachtheil der Vieh-Huth wegen des Verlustes des Düngers. § 6.

Nachtheil der Gemeinheiten für den Ackerbau, und zwar

1. überhaupt. § 7.

2. insbesondre bey Hütungen

a) auf gemeinen Hütungsplätzen. § 8.

b) in Waldungen. § 9.

c) bey Wiesen. § 10.

d) auf Aeckern. § 11.

Vorschlag der Stallfütterung statt der Vieh-Huth und Anzeige der Mittel, sie ausführbar zu machen. § 12. Diese Mittel sind

a) Theilung der Gemeinweiden. § 13.

b) Erhaltung von Grundentschädigungen für den Verzicht auf die Wald-Huth. § 14.

c) Benutzung der Wiesen und Aecker außer der Gemeinschaft. § 15.

d) Anbau mehrerer Futter-Kräuter. § 16.

Möglichkeit der Erzeugung derselben.

aa) durch Mäßigung der Brache. § 17.

bb) Vorschlag eines Ackersystems zu diesem Ende. § 18.

Ferner Erläuterung desselben. § 19.

Zusammenhang dieses Systems mit der Stallfütterung. § 20.

e) Unterstützung der letztern durch bessere Wiesenkultur — und dieser

aa) durch Ableitung der überflüssigen Wässer. § 21.

bb) Maaßregeln bey zu großer Trockenheit der Wiesen. § 22.

cc) Ausrottung des Strauchwerks bey Bruchwiesen. § 23.

dd) Vertilgung der Maulwürfe und Ebenung der von denselben aufgeworfenen Haufen. § 24.

ee) Ausrottung giftiger Pflanzen und Unkräuter. § 25.

Nothwendiges Verhältniß des Viehstandes zur Ackerwirthschaft. § 26.

Einfluß der Stallfütterung auf den Viehstand. § 27.

Schlußerinnerung in Betref des Ueberganges von den Viehhuthen zur allgemeinen Stallfütterung. § 28.

II. Principien zur Theilung der Gemeinheiten enthaltend.

Einfluß der Theilungs-Principien auf den Fortgang der Gemeinde-Auseinandersetzungen. § 29. Dieselbe betreffen entweder

a) das Verhältniß der Entschädigungen wegen aufzuhebenden Viehhuthen, § 30.
b) oder die Theilung der Entschädigungen und Gemeindegründe.
aa) unter den Gemeindegliedern unter sich.
Anführung verschiedener Meinungen. § 31.
Meinung des Verfassers. § 33.
bb) Wenn mehrere Gemeinden mit einander konkurriren. § 33.
Erinnerung an die Theilungsinteressenten § 34.

III. Die Forstkultur betreffend.

Zusammenhang dieses Theils mit dem ersten, Nutzen und Nothwendigkeit besserer Forstkultur. § 35.
Nachtheile der Viehhutungen in den Wäldern. § 36.
Fortsetzung — und Rechtfertigung des Vorschlags von Grundentschädigungen in Rücksicht derselben. § 37.
Grundsatz: alle heterogene Nebennutzungen sind schädlich, § 38. und dessen Anwendung
a) auf die Schweine-Mast. § 39.
b) das Eckerschlagen und Kehren. § 40.
c) die Entwendung des Laubes und der Nadeln zur Düngung, § 41.
d) des Haidehackens. § 42.

Abstellung und Abkaufung vorgemeldeter Nutzungen, wenn sie als Dienstbarkeit in den Waldungen bestehen. § 43.

Der Grundverlust ist durch Abstellung der noch bestehenden Mängel und bessere Wirthschaft leicht zu ersetzen und zwar:

a) mittelst Einstellung des Holzfällens während der Saftzeit. § 44.

b) Abstellung des Plenterns. §. 45.

c) Einführung einer ordentlichen Schlagwirthschaft. § 46.

Einrichtung der Schläge. § 47.

Ober- und Unterholz-Zucht. § 48.

Erläuterung hierüber. § 49.

d) Fällung des Holzes im Allgemeinen auf Veranlassung der Forstdirektion. § 50.

e) Abschaffung der Kopfholzzucht und Abtrieb des Holzes an der Erde. § 51.

Epistel

an die bergischen Landleute

über

die Nothwendigkeit der Ausdehnung und Verbesserung der Agrikultur und derselben besondere Vortheile für sie.

Liebe Mitbürger und Freunde!

Die Schrecken des Krieges, welche uns so lange geängstiget hatten, sind zwar nun schon seit einem Jahre verschwunden und die Sonne des Friedens lacht uns freundlich entgegen: allein geheilet sind noch keineswegs die Wunden, die die Geißel des Kriegs uns schlug, und eine furchtbare Ermattung in allen Gliedern ist der übertriebenen Spannung, in der uns der Krieg so lange gehalten hatte, gefolgt; selbst die durch den Frieden veränderte politische Lage hat neue Verhältnisse hervorgebracht, welche auf unser gemeines Wohl den größten Einfluß haben.

Das Herzogthum Jülich war vorhin mit unserem Herzogthume verbrüdert; nun ist es durch den unseligen Krieg von uns abgerissen worden und macht ei-

nen Theil der französischen Republik aus. Diese Veränderung muß euch meine Mitbürger nothwendig auf euern Produktionsstand aufmerksam machen; denn bekanntlich erzeugt das Herzogthum Berg in ergiebigen Jahren kaum zwey Drittheile der zu seiner Konsumtion nöthigen Früchte, und das mangelnde ward vorzüglich aus dem Herzogthum Jülich ersetzet, allein seit wir diesem den süßen Bruder-Namen nicht mehr geben können, sind uns die dasigen Fruchtböden verschlossen, denn alle Früchte-Ausfuhr ist durchaus verboten.

Wähnt nicht, meine lieben Mitbürger! daß heimliche Unterschleife oder besondere Vergünstigungen euch die Stelle des überrheinischen freyen Fruchthandels ersetzen können; der Rhein ist eine zu leicht zu übersehende Gränze, wenn es der Regierung Ernst ist, auf die Ausfuhr strenge zu wachen und die Vollzieher ihrer Befehle mit Nachdruck zu derselben Beobachtung anzuhalten. Das, was ihr von jenseits des Rheines zu erwarten habt, wird daher ziemlich unzuverlässig und ungewiß seyn.

Von euren andern Nachbarn, den Grafschaften Hachenburg, Altenkirchen, Gimborn und den Splissen des köllnischen Landes habt ihr keine Aushülfe zu erwarten, indem dieselbe im Gegentheile eure Vorräthe theilten.

Die Grafschaft Mark, welche vielleicht oft aushelfen könnte, sperrt man euch bey jedem kritischen Zeitpunkte, und darauf ist keine Rechnung zu machen. Selbst die Möglichkeit, aus Franken, der Rheinpfalz und etwa gar aus Schwaben Früchte zu ziehen, erschwert euch eure mächtige Nachbarin die französische Republik unendlich, indem sie der Rheinschiffahrt Fesseln anlegt. Ohnehin können solche Ankäufe im fernern Auslande oder Anschaffung von Früchten auf der andern Rheinseite durch besondere Nebenvergünstigungen nur das Werk von sehr vermögenden und mit Handelsverbindungen versehenen Leuten seyn, und wie leicht ist es nicht, daß sich geldgierige Spekulanten dieser Unternehmungen bemeistern, die auch nachher die Preise nach Willkühr bestimmen. Wie wahr dieses alles sey, kann denen unter euch, welche nur mit einem etwas beobachtenden Auge den Ereignissen dieses Jahrs zugesehen haben, nicht entgangen seyn. —

Doch trügt mich auch mein Auge, welches zu gerne euer Glück, beste Mitbürger, gegründet sähe; so werdet ihr doch alle gestehen müssen, daß ihr wegen eines Gegenstandes der ersten Nothwendigkeit in eine abhängige Lage versetzet seyd, und sollte nicht schon dieses allein hinreichen, um jeden gutdenkenden Bürger, jeden, dessen Herz für Gemeindewohl schlägt, aufzufordern, in unserm Lande selbst die Mittel aufzusuchen, aus dieser Abhängigkeit herauszugehen?

Es hängt größtentheils von euch ab, dieses zu bewerkstelligen; denn noch sind unbebaute Strecken genug, noch ist der wirkliche Agrikulturstand lange nicht auf dem Grade der Vollkommenheit, wozu er in andern Ländern gelanget ist. Solltet ihr daher nicht alle Kräfte aufbieten, um dahin zu gelangen, und euch eine Selbstständigkeit zu geben, die ihr ohne dieses nicht erhalten könnet. Welche Regierung verspricht wohl dem Aufkommen der Kultur mehrere Vortheile, als euch die unsrige zusagt? —

Leset, meine lieben Mitbürger, mit Aufmerksamkeit jene Verordnung, welche unser bester Landesfürst unterm 1sten dieses wegen des Rottzehentens erlassen hat, *) seht, mit welch wahrer fürstlicher Uneigennützigkeit er dort einen Theil seiner Rechte aufopfert und beschränkt, um euch zu beglücken. Sollte nicht diese wahrhaft fürstliche Großmuth euch billig aufmuntern, der hohen Einladung zu folgen? Verzeiht mir daher, lieben Mitbürger, wenn ich mehr mein von warmer Anhänglichkeit für euch schlagendes Herz, als meine Kräfte zu Rathe zog, und in dieser kleinen Schrift euch einige Mittel vorlege, wie ihr nach meinen Begriffen den Landesväterlichen Absichten unseres besten Fürsten entsprechen und dadurch Wohlstand über

*) Da diese Verordnung so ganz zum Zwecke der gegenwärtigen Schrift paßt, und leztere eigentlich durch sie veranlasset worden ist, so hat solche am Ende derselben ganz billig eine Stelle.

alle Hütten verbreiten könnet; verzeiht, wenn ich einige eurer alten Gewohnheiten angreife und oft etwas warm dagegen spreche. Verwerft meine Vorschläge nicht sogleich ohne alle Prüfung, sondern versucht sie; denn ich zog sie aus den Erfahrungen sachkündiger Männer, und tische euch keineswegs patriotische Schwärmereyen auf. — —

Von euch, ihr Aufgeklärtern unter unsern Mitbürgern, die ihr es auf großen Wirthschaften vielleicht bereits zu einem höhern Grade von Kultur gebracht habt, als worauf ich im Durchschnitte ziele, von euch hoffe ich Unterstützung meiner Vorschläge, oder euer Beyspiel für die minder unterrichteten, wenn ihr noch tiefer unten steht. Keiner von euch darf wohl fürchten, die Früchte auf so niedrige Preise herabgesetzt zu sehen, denn bey dem Mißverhältniß der Produktion zu der Consumtion, dürfen wir dieses so bald nicht erwarten, ihr findet ja immer die Abnehmer eurer Erzeugnisse in dem Industriestande, habt also nie nöthig, auf fremde Käufer zu warten, und die bestehende Sperrung der jenseitigen Rheingegend so wie die übrige oben beschriebene Lage wird euch nie in den Fall setzen, durch eine Konkurrenz eure Früchtenpreise auf eine mit den übrigen Bedürfnissen unverhältnißmäßige Art herabzusetzen, wenn auch die Erzeugung das doppelte ihres wirklichen Standes erreichte.

Möchte unser Agrikulturstand sich zu dieser Höhe bald emporschwingen, möchte der Industriestand zu seinem vorigen Flor zurückkehren, und immer mehr Hände beschäftigen; dann werden die Wunden des Krieges bald vernarben, und der Wohlstand wird zurückkommen, der unser Vaterland vor dem Kriege zu einem der wohlhabendsten und glücklichsten kleinen Staaten Deutschlands machte. Möchte diese Zufriedenheit der aufgeklärten und gütigen Regierung unseres besten Fürsten vorbehalten seyn! — Ich will mich hinlänglich beglückt halten, wenn ich bey der Unmöglichkeit, bey meiner Lage mehr für das Glück meiner Mitbürger zu thun, durch diese Aufforderung zur Beförderung der Kultur nur etwas dazu beygetragen habe.

Inzwischen genehmet meine Wünsche und lebet wohl!

v. P.

B e y t r å g e.

I.

§ 1.

Einleitung.

Ich muß der Indûstrie unserer Landbewohner die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie schon seit langen Jahren ein Vergnûgen darin gefunden, wûste und ungebaute Orte zu cultiviren und die Kultur selbst zu verbessern; mit frôhlichem Entzûcken verweilt oft mein Auge, wenn ich ganze Strecken, welche ich in meiner Kindheit noch als Haiden kannte, nun angebaut sehe. Allein der unselige Krieg hat nicht nur die glûckliche Stimmung zur Urbarmachung und Ausdehnung der Agrikultur gehemmt, sondern auch die Menge der nackten und unbebauten Strecken durch niedergehauene Waldungen betrâchtlich vermehret; die Strecken unkultivirten Landes sind daher noch immer sehr groß geblieben; diese mehrern tausend Morgen

verlangen seufzend, der Kultur übergeben zu werden, und verdienen allerdings unsere ganze Aufmerksamkeit.

Die ungebauten Landstrecken sind vorzüglich zweyerley Art: Mooren oder Möser (auch Moräste — Sümpfe genannt) und Sandäcker mit Haidekraut bewachsen. Jede derselben muß auf eine verschiedene Weise urbar gemacht werden.

§ 2.

Urbarmachung

1) der Moore oder Sümpfe.

Moore oder Möser, auch Moräste oder Sümpfe genannt, sind in ihrem natürlichen Zustande von geringer Nutzbarkeit, denn sie erzeugen nur saures Gras, dienen höchstens etwa zur Herbsthut, sie bringen, zur Holzkultur verwendet, schlechte Bäume hervor, und können nur dann und wann zum Torfstechen nützlich gebraucht werden, sie sind hingegen ganz leicht zu einer fruchtbaren Erde zuzubereiten, welche alle Fruchtarten aufzunehmen fähig ist. Die Hauptgeschicklichkeit bestehet darin, das überflüssige Wasser abzuleiten, welches für einen verständigen Mann wohl keine Preisaufgabe seyn wird; denn entweder erlaubt es die Lage, dem Wasser nach der einen oder andern Seite einen Abfall zu geben, und dann kann ein dahin ge-

richteter Graben, in dem das übrige Wasser durch Zuggräben geleitet wird, den Wasserüberfluß leicht heben; oder gestattet die Lage die Abführung des Wassers nach aussen nicht, so wird ein in der Mitte des Moors anzulegender verhältnißmäßiger Teich, (Weiher) in den das Wasser durch Zuggräben zugeführet wird, dieses Bedürfniß ersetzen. Gewöhnlich wird sich unter den ersten zwey oder drey Lagen Erde gewiß Sand befinden, bis auf diesen wird der Weiher ausgeworfen und dann das überflüssige Wasser leicht versiegen.

Ist der Boden schwarze Moorerde, so wird diese obere Decke abgerast und zu Asche gebrannt zugleich ein vorzügliches Düngungsmittel für den neu kultivirten Boden seyn, welcher für Schneckenklee, für Garten- und Küchen-Kräuter, für den Hanf, Flachs, Hopfen und Krapp-Bau vorzüglich empfänglich ist.

§ 3.

1. Der Haiden.

a) Gewöhnlichste Arten.

Bey den Haiden ist gewöhnlich ein grober, bald mit großen, bald mit kleinen Steinen vermischter Grund vorhanden. Derselbe ist kalt, sauer und zu wenig zusammenhängend; die Steine gleich von demselben zu entfernen, denselben mit bessern Erdarten

zu vermischen und zusammenhängender zu machen, ist eine beschwerliche kostspielige Arbeit, die bey kleinen Landwirthen, die auf den augenblicklichen Vortheil sehen, keine Nachahmung finden dürfte. Zur Veredlung solcher Erdarten bleibt also kein anderes Mittel, als der Dünger übrig.

Das Haidekraut an sich selbst ist kein Dünger, kann aber zum Düngungsmittel gemacht werden, indem es zur Streue in den Viehställen verwendet wird; allein in der Absicht, um neue Rottungen damit zu düngen, ist dieses nicht anwendbar, denn es würde zu kostspielig seyn, das Haidekraut eines Ackers, der ganz gerottet werden soll und noch nichts erträgt, vorab auf die Ställe und hernach erst den Mist wieder auf das Grundstück zu führen; zudem würden die anderen Aecker darunter leiden, wenn anders der Eigenthümer vorhin seinen Dünger gehörig benutzt hat. —

Das Haidekraut im Herbste beym trocknen Wetter abzubrennen, ist zwar ein geschwinder und wohlfeiler, aber kein besonders guter Weg; die grünen Wurzeln verbrennen nicht, sie bleiben in der Erde, machen das Ackern beschwerlich, und dem Zugvieh unerträglich; die Asche, welche dabey gewonnen wird, wird meistens vom Winde zerstreut, und wenig davon kömmt dem Boden zu gut.

Vorzüglicher ist schon die gewöhnliche Methode, wo der neu umzurottende Haidegrund eben abgeraset,

auf Haufen zusammengelegt, und dann verbrannt wird, allein die Asche giebt dem Boden nicht jene Festigkeit, woran es ihm vorzüglich mangelt, und welche zu ersetzen das Hauptbestreben bey der Urbarmachung der Haiden seyn muß.

§ 4.

b. Vorzüglichere Art.

Vor den bisher genannten Arten gebührt unstreitig jene Zubereitungsart den Vorzug, welche im Herzogthum Lüneburg, in einigen Kreisen der Mark Brandenburg und vorzüglich im Bisthum Münster und Vest Recklinghausen im Gebrauche ist, und die man im nahen Westphalen und in den oberbergischen Aemtern, vorzüglich im Amte Windeck, sehr oft mit Erfolg angewendet hat, nämlich die Vermischung der abgehackten Rasen mit Mist. Einen auf solche Art angelegten Misthaufen nennt man im plattdeutschen Plaggen-Haufen. Die Verfahrungsweise dabey ist sehr einfach: man bringt den frischen Rasen zusammen, und vermischt ihn mit frischem noch nicht gebranntem oder gefaultem Miste, dergestalt, daß man den Boden von einer Lage umgekehrter Rasen bildet, hierauf eine Lage Mist legt, und so wechselsweise bis ans Ende fortfährt. Die unterste und oberste Lage der Rasen muß durchaus verkehrt seyn. Der

Haufen wird dann auf die Höhe von fünf bis sechs Schuhe aufgeführet, und bleibt sechs bis neun Monate unter freyem Himmel stehen, in welcher Zeit derselbe durch die Gährung zu einer gleich gut düngenden Materie verwandelt wordenseyn wird. Dieser Dünger verdient vor den blos verbrannten Rasen wegen der mehrern Bindung, welche er dem Boden giebt, durchaus den Vorrang.

Sollte Jemand zwischen jede Schicht Mist und Rasen eine ganz dünne Lage ungelöschten kleinen Kalches hinbringen, so würde dieses die Auflösung um ein beträchtliches befördern, und die Verwandlung des Rasenhaufens in einen Misthaufen beschleunigen.

§ 5.

Unhinlänglichkeit der ersten Zubereitung. Nothwendigkeit des Düngers für den Ackerbau.

Doch diese erste Zubereitung wird nicht hinlänglich seyn, auf die Dauer gute Felder zu verschaffen; daher muß immer der vorzügliche Bedacht des Ackerwirthes dahin gehen, dem producirenden Erdreiche neue Befruchtungs-Stoffe beyzubringen, um den Verlust derjenigen, welchen die verschiedenen Fruchtarten ausgesogen haben, zu ersetzen, und die Erde für die Wirkungen der Atmosphäre empfänglicher zu machen.

Daß die Einflüsse des Dunstkreises für die Fruchtbarkeit des Landes sehr wirksam sind, daß Thau, Regen und Schnee, selbst die atmosphärische Wärme den Acker theils wesentlich, theils mechanisch befruchten, hat allerdings seine Richtigkeit, allein so wenig diese selbst in den besten Gründen im Durchschnitte hinlänglich sind, um weit weniger können und werden sie es in erst frisch urbar gemachten seyn.

Die Natur hat unserm Lande solche Felder versagt, welche ihre nachhaltigen Befruchtungsstoffe selbst mit sich führen, *) und überhaupt ist solches mit keinem überaus guten Boden versehen; er ist im Gegentheile an vielen Orten sehr schlecht, doch ist er, im Ganzen genommen, zu allem brauchbar und geschickt zu machen, wenn man es an einer vernünftigen Behandlungsart nicht ermangeln läßt.

Dünger ist überhaupt nach allgemein anerkannten Grundsätzen das eigentliche Princip eines guten Ackerstandes, und der vorzüglichste ist der eigentliche animalische Mist; ohne eine hinlängliche Anzahl desselben wird jede Ackerwirthschaft immer auf einem unbeträchtlichen Fuße bleiben, und in unserm nicht äußerst fruchtbaren Lande, sollte also auf dessen Gewin-

*) Derley Art Mergelfelder sind im Herzogthum Berg ausserordentlich selten, und einzelne Ausnahmen kommen hier nicht in Betrachtung.

nung, und Ersparung der erste Bedacht genommen werden.

§ 6.

Nachtheil der Viehhut wegen des Verlustes des Düngers.

Zur Erzeugung des animalischen Düngers gehört ein wohlgenährter Viehstand; wenn nun dieser ein so wesentlicher Theil für die Ackerwirthschaft ist, so ist es unbegreiflich, wie man den Weg, solchen Dünger zu verschaffen, so ganz vernachlässigt und denselben muthwillig verschleudert; dieses geschieht aber ganz offenbar durch die immerwährende Viehhut, und dieselbe kann man daher kühn als wahre Erbfeindinn der Verbesserungen und des Aufkommens der deutschen Ackerwirthschaft ansehen.

Wenn das Rindvieh vom ersten May bis zum Ende des Oktobers wohl oft noch länger seine Nahrung auf Hutplätzen suchen muß, so verschleppt es nothwendiger Weise den Dünger, welcher dem Landwirthe keineswegs zu Gute kömmt; hat dasselbe nun gar im Winter blos kümmerliche Nahrung, etwas undankbares Stroh, Heckerling, Kaaf und geringes Heu, so können diese wenig saftigen Nahrungsstoffe keine merkliche Verdauung befördern. Wenn ich also sage, daß der Viehstand ein Erzeugungsmittel des

Düngers, ein Glück für die Agrikultur sey, so verstehe ich nicht eine große Anzahl elend unterhaltenen, sondern eine dem Ackerstande des Güterbesitzers angemessene Anzahl wohl genährten Viehes.

Praktische Beobachtungen haben es bewiesen, daß eine wohlgenährte Kuh, welche das ganze Jahr im Stalle bleibt, von Anfang des May's bis in den späten Herbst mit jungem Waitzen, fettem Klee, saftigen Kräutern, Rüben und Kohl — im Winter aber mit gutem fettem und süßem Heu, und abwechselnd mit zurückgelegten weissen und gelben Rüben in Ueberfluß versorgt wird, der ein ordentliches Stroh, hinlänglich eingestreuet, und davon der Dünger gut aufgehoben und zubereitet wird, jährlich bey zweyhundert Centner Mist erzeugen kann. Wenn aber auf die bisherige Art fortgefahren, das Vieh den größten Theil des Jahres ausgetrieben, und im Winter zur genauen Noth am Leben erhalten wird; wenn man ihm nur geitzig Haidekraut, oder etwas dürres Laub einstreut, so darf man von sechs Stück Rindvieh kaum die nämliche Quantität Dünger erwarten. Welcher Verlust also durch die Viehhuth und schlechte Nahrungsart des Viehes der Ackerwirthschaft verursacht werde, darf ich kaum noch erinnern.

§ 7.

Nachtheil der Gemeinheiten

1) überhaupt.

So nachtheilig die Viehhuth überhaupt schon wegen des Verlustes des Düngers ist, so zeigt sich doch dieser Nachtheil dann noch weit offenbarer, wenn es Gemeinhuth ist.

Alle Gemeinheit, welche nicht unter einer gemeinschaftlichen obern Verwaltung steht, ist verderblich; denn kein Theilhaber kann dergleichen gemeinschaftliche Besitzungen für sich oder nach einem bessern System nützen, sondern er ist gezwungen, sich der eingeführten Gewohnheit zu unterwerfen. Sämtliche Interessenten über eine Meinung und einen Verbesserungsvorschlag zu vereinigen, ist äusserst schwer, und daher zeigt es auch die Erfahrung, daß alle gemeinschaftlichen Stücke am schlechtesten benutzet werden.

Diese allgemeinen Sätze finden sich vollkommen gerechtfertigt, wenn man auf die verschiedenen Gattungen der Gemeinhuth übergeht.

§ 8.

2) besonders.

Bey Hüthungen a) auf Gemeinen oder Hüthungsplätzen.

Die erste Art solcher Gemeinheiten machen die gemeinen sogenannten Hüthungsplätze aus. Die gan-

ze Absicht, welche man dabey hat, ist die, das Vieh zu ernähren. Ist diese Hüthung gemeinschaftlich und gehört mehrern Orten zu, so will jeder Hirt der erste seyn; er treibt darum beym anbrechenden Tage fort, und das hungrige und schon halb ermüdete Vieh, frißt das bethaute oft gar bereifte Futter hinein, wodurch nicht selten tödtliche Krankheiten in den Heerden entstehen *).

Hat auch nur eine einzige Gemeinde das Hüthungsrecht, und diese einen gemeinschaftlichen Hirten, so daß kein Interessent sein Vieh allein vor dem andern auf die Weide treiben kann, so ist doch

*) Ich kann wohl keinen erhabnern Gewährsmann meiner Behauptungen anführen, als Friedrich den Großen, König von Preußen; dieser bemerkt in seinen hinterlassenen Schriften im 5ten Theil und zwar in seinen Mémoirs vom Jahre 1763 bis 1777 im 2ten Kap. Seite 150 (der französischen Original-Ausgabe) daß den Erfahrungen gemäß das Viehsterben weit häufiger in Brandenburg als in Schlesien gewesen wäre, und sagt, man habe davon folgende Ursachen gefunden: die erste, weil man in den Marken und den andern Provinzen sich nicht so wie in Schlesien des Steinsalzes bedienet habe, das man aus den Salinen von Wiliczka zieht, und die andere: weil die Einwohner in den Marken und in Pommern ihr Vieh nicht in den Ställen fütterten, sondern es auf die Weide schickten, wodurch das Vieh dann oft das vom Mehlthau vergiftete Gras gefressen hätte. Der König bemerkt, daß, seitdem man die Stallfütterung eingeführt, dieses Unglück den Landmann weit seltener betroffen habe. —

Kann nicht die Viehkrankheit, welche in hiesigem Lande vor einigen Jahren so stark um sich gerissen hatte, aus ähnlichem Grunde entstanden seyn, und hat das nicht einen Schein von Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, daß sie just nach den Vor- und Rückzügen der Armeen entstand, wo der Landmann sein Vieh vor dem Tage in ferne Wälder und Schluchten flüchtete, oder wegen Mangel an Nahrung dahin treiben mußte??

immer noch nicht viel gewonnen, denn da diese Hüthungsplätze meistens aus Mooren oder Brüchen und Haiden bestehen, so ist auch schlechtes und kümmerliches, meistens grobes, saures und ungesundes Gras, und unnützes Haidekraut ihre einzige Frucht: welche Nahrung kann aber das Vieh wohl erhalten? (Man vergl. was unten § 10 von den Wiesen noch gesagt werden wird.)

Vielleicht wird man nicht ganz unrecht thun, wenn man die Abartung des Viehes selbst als eine Folge der Gemeinweiden angiebt, besonders da man in den bergigten Gegenden, wo solche eingeführt sind, das schlechteste kleinste Vieh antrift, welches theils von der elenden Nahrung, theils aber auch daher rühren mag, weil, wenn das Vieh ohne Unterschied ausgetrieben wird, die jungen Rinder gar zu früh zu den Stieren kommen, denn wenn dieselbe noch nicht die vollkommene Ausbildung ihres Körpers und die zur Erzeugung eines Kalbes nöthige Kräfte erhalten haben, so muß darunter die Größe und Stärke derselben und das Vermögen, ihr Leben fortzusetzen, nothwendig leiden, und wenn nun gar die Stiere mit sechszehn höchstens achtzehn Monathen schon zu den Rindern zugelassen werden, so muß ihre Zeugungskraft dadurch für die Zukunft ausserordentlich geschwächt werden, und solche zu frühzeitige Zusammenkunft des Viehes die Abartung desselben nothwendig zur Folge haben.

§ 9.

5. in Waldungen.

Von der Hüthung auf solchen gemeinen Einöden will ich auf jene in den Waldungen übergehen.

Wälder sind fast immer unbequeme Hüthungen, vorzüglich für das Rindvieh.

Die bergische Forstordnung verordnet ausdrücklich § 6 und 7, daß immer ein Viertheil aller Waldungen behangen, daß frisch gehauene Schläge auf zehn und mehrere Jahre verschlossen seyn sollen. Wenn diese Verordnung gehörig befolget wird, und die Waldungen also, wie es der Begriff eines Waldes mit sich bringt, gehörig mit Holz bewachsen sind, so benehmen der Schatten und die Wurzeln der Bäume dem Grase die Nahrung, die Sonne kann es nicht zu einem gedeihlichen Futter zubereiten, es ist unschmackhaft und giebt wenig Nahrung. — Ist der Wald aber auch schlecht mit Holz bestanden, so ist das Gras doch meistens von der Art, der ich im vorigen § erwähnet habe, oder der Boden ist mit Haidekraut bedecket. —

Waldungen sind zudem gemeiniglich ziemlich weit von den Dörfern entfernet; das Vieh wird beym Hin- und Hertreiben ermattet, zerstreut (wie schon oben gesagt worden) den so kostbaren Dünger unnütz, kömmt müde, hungrig, und mit weniger oft erhitzter, folglich ungesunder, und dabey doch magerer Milch zu Hause.

Solche Hütungen sind die wahre Pest der Forsten und der Verderb des Viehes. Was ich im vorhergehenden § wegen der Bestrebungen der Hirten, auf der Weide der erste zu seyn, und von den daher entstehenden Viehkrankheiten gesagt habe, gilt auch hier im vollen Maaße.

Wenn man nun erst den Verlust von so vielen Millionen junger Bäume rechnet, die durch derley Hüthungen zu Grunde gerichtet werden, und die es unmöglich machen, gut bestandene Waldungen zu erhalten, so ist es unbegreiflich, wie man die unschmackhafte unhinreichende Nahrung, welche das Vieh durch die Waldhuthen erhält, gegen so viel hergezählte Nachtheile in die Wagschaale habe legen, und bey den unseligen Huthen bis hiehin habe fortfahren können.

§ 10.

4. bey Wiesen.

Auch bey den Wiesen zeigt die Viehhuth die schädlichsten Folgen. Will man bey dem gegenwärtigen Schaden stehen bleiben, so wird jeder Wiesenwirth leicht berechnen können, daß durch die Behüthung im Frühjahre ein Drittheil, und wenn noch dazu die Behüthung im Herbste kömmt, gewiß die Hälfte der ganzen Heuerndte verloren gehe. Nimmt man aber auf die Zukunft mit Rücksicht, so ist er unendlich grö-

ßer, denn wenn eben im April der Schnee von den Wiesen weggeschmolzen ist, so kömmt die Heerde darauf, sie läuft heißhungrig auf denselben herum, reißt die Grasstoppeln mit den jungen Keimen samt den Wurzeln aus der Erde, hindert durch das Abbeissen der Keime und das Ausraufen der Wurzeln den künftigen Graswuchs in seinem Entstehen, und verdirbt vollends durch seinen Fußtritt in dem noch weichen Boden den wenigen Rasen auf lange Zeit.

Kömmt das Vieh nun im Herbst wieder darauf, so zertritt es denselben vollends, und reißt das noch übrige Gras vor Hunger aus der Erde. Fällt darauf eine Kälte ein, so erfrieren die frisch verwundeten Gräser, sie sterben aus, und vermindern auf solche Weise den Graswuchs auf viele Jahre. Da es jährlich so fortgeht, so muß eine also behüthete Wiese am Ende zu nichts und einer Einöde gleich werden.

Die Einrede, daß der Dünger, den das Vieh auf den Wiesen zurück läßt, ihre Fruchtbarkeit vermehre, ist von keinem Bestand, und kann ohnehin die gezeigten Nachtheile der Wiesenhuth nicht aufwiegen. Der animalische Dünger befruchtet, den gemachten Erfahrungen gemäß, den Boden nicht anders, als wenn er unter die Erde gebracht wird und darinn verfault; im geraden Gegentheil verdirbt der offenliegende und von der Sonne aufgelöset werdende Viehabgang noch das Gras, versauret es, und macht den Ertrag der

Wiesen für den Augenblick geringer, und dieselben in der Folge plätzig, wodurch im Ganzen nichts gewonnen wird.

§ 11.

5. auf Aeckern.

Es bleibt mir nun noch übrig, einen Blick auf die Behüthung der Aecker oder Felder zu werfen. Ist diese eine Dienstbarkeit, welche der Landmann von dem Viehe fremder Gutsbesitzer leiden muß, so ist sie eine äußerst lästige und gehässige Beschränkung des Eigenthums, sie ist eine Schutzwehre aller alten Mißbräuche, sie hindert den Landmann seine Aecker nach der ihm am dienlichsten scheinenden Weise zu benützen, und die ihm zuträglichsten der Lage und dem Bestand seiner Aecker angemessensten Kräuter zu erzielen. —

Und welchen unbedeutenden Gewinn haben dagegen die auf den Brach- und Stoppelfeldern die Huth besitzenden Gemeinden? Das Vieh kann sich von dem wenigen Grase nur kümmerlich nähren, kömmt fast eben so hungrig zu Hause als es ausgegangen ist, und der Eigenthümer des Viehes kann nur wenigen Dünger und schlechte Nutzung erhalten, derselbe leidet also dadurch im Grunde einen weit größern Verlust, als der Antheil an der Behüthung für ihn werth ist. —

§ 12.

Vorschlag der Stallfütterung. — Ausführbarkeit desselben.

Wenn nun die Viehhuth so viele Nachtheile mit sich führt, so wird wohl kein schicklicheres Mittel seyn, diese zu vermeiden, als das Vieh Winters und Sommers im Stalle zu nähren, und so durchaus die Stallfütterung einzuführen; welche ich überhaupt meinen Landesleuten nicht genug empfehlen zu können glaube.

Gegen diesen Vorschlag besorge ich viele Einwürfe, allein sie sind nicht neu, und haben ihr größtes Gewicht bereits verloren, da uns die Erfahrung in mehrern Ländern bereits die glücklichen Folgen der eingeführten Stallfütterung für die Agrikultur bewiesen hat. *)

Die sämtlichen Einwürfe koncentriren sich hauptsächlich dahin: wie das ganze Jahr durch für das Vieh das benöthigte Futter und die Streue aufgebracht werden solle? Man glaubt dieses im Durchschnitt vorzüglich aber für die ärmere Klasse, unmöglich, welche kein Grundeigenthum hat, und dennoch bey der gemeinen Huth Vieh zu halten und sich dadurch ihren Lebensunterhalt zu verschaffen im Stande war; man folgert daher: daß wenn diese wegen der eingeführten Stallfütterung kein Vieh mehr werde halten können, daraus ein Nachtheil für die Bevölkerung entstehen

*) Vergl. die Note zum 8ten §.

müsse, weil diejenigen, welche sonst in dem Viehstande ihren Unterhalt gefunden hätten, bey der Unmöglichkeit, darauf Rechnung zu machen, sich in Zukunft die häusliche Niederlassung aus Mangel eines Nahrungsstandes versagen müßten.

Wenn ich gleich nachher die Zerschlagung der Gemeinden vorschlage, wenn ich daraus jedem Gemeinheitsgliede seinen Theil anweise, so wird man doch nicht behaupten, daß solches der Bevölkerung nachtheilig seyn könne, denn da jeder nun freye Disposition über den ihm zugefallenen Theil erhält, so kann er auch nach seiner grössern Industrie sich immer desto leichter einen Nahrungsstand verschaffen, und an häusliche Niederlassung denken. Ich werde unten auch für jene Klasse, welche keine Güter besitzt, einen Antheil an den getheilten Gemeinheiten bestimmen, mithin kann man meinen Vorschlag keiner Hartherzigkeit zeihen. — Wollte man aber dagegen einwenden, daß bey dem erhaltenen Antheile der sonst güterlose Mann die Anzahl Viehes wie vorhin nicht werde halten können, so habe ich dafür keine Antwort mehr, weil ich glaube, daß es eine sehr böse Politik seyn würde, die Bevölkerung der ärmsten Klasse auf Unkosten jener der mittlern und wohlhabenden zu befördern und so einem mißverstandenen Mitleiden das Beste des Ganzen aufzuopfern.

Vorzüglich wird also nur die Beschwerniß bleiben, wie dem Viehe im Stalle seine Nahrung gesichert werden könne.

Die Mittel, um dieses vollkommen zu bewerkstelligen sind, meines Bedünkens, folgende:

a) Theilung der Gemeinweiden.

b) Verzicht auf die Waldhuthen gegen Grundentschädigungen.

c) Benutzung der Wiesen und Aecker ausser der Gemeinschaft.

d) Anbau mehrerer Futterkräuter.

e) Wirthschaftlichere und bessere Kultur der Wiesen.

Ich werde diese verschiedenen Punkte der Ordnung nach verfolgen.

§ 13.

a) Durch Theilung der Gemeinweiden.

Nach dem, was ich oben gesagt habe, wird jedem der Nachtheil der Gemeinheiten wohl einleuchten; es bleibt also nichts übrig, als diese zu zerschlagen und in Privat-Eigenthum zu verwandeln. Denjenigen, welchen der Vortheil dieser Verwandlung noch nicht so ganz auffallen sollte, will ich eben zur Ueberzeugung eine Stelle Königs Friederich II. *) hersetzen.

*) In den hinterlassenen Werken 5ten Theil 2. Kap. Seite 151 und 152 der französischen Original-Ausgabe.

„Die Regierung, welche sich die Vervollkommnung „des Mangelhaften in den alten Gewohnheiten zum „Grundsatz gemacht hatte, fand bey einer genauen „Untersuchung der verschiedenen Theile der Land- „wirthschaft, daß überhaupt alles das, was Ge- „meinheit heißt, dem gemeinen Besten zuwider „war. Erst nach der Aufhebung der Gemeinheiten „fieng der Ackerbau an in England Fortschritte zu „machen. Man befolgte dieses lobenswerthe Bey- „spiel, man schickte Justiz- und Oekonomie-Beam- „te, um sowohl die Gemeinweiden als die Aecker, „welche vermischt lagen und gemeinschaftlich waren, „zu sondern und zu theilen. Im Anfange fanden „sich dabey große Schwierigkeiten; denn die Gewohn- „heit, diese Königinn der Welt, herrscht unumschränkt „über seichte Köpfe; allein verschiedene Beyspiele „solcher Auseinandersetzungen, die zur Zufriedenheit „der Eigenthümer ausgeführt worden waren, mach- „ten Eindruck auf das Publikum, und in kurzem „war diese Einrichtung in allen Provinzen eingeführt."

Daß die Vertheilung dieser Gemeinheiten das Objekt der Agrikultur der Theilhaber vermehren, und die Erzeugung von Futterkräutern zum Unterhalte ihres Viehes möglich machen würde, bedarf, hoffe ich, kaum einer Erwähnung.

Die Zertheilung solcher Gemeinweiden kann auch keinen großen Beschwerden unterworfen seyn, denn

entweder steht das Eigenthum derley Gemeinheiten bey den Landeskommunen selbst oder bey den Landesherrn; beruht das Eigenthum bey den Gemeinden selbst, was kann sie dann abhalten, ohne Verzug zu dem heilsamen Werke der Vertheilung zu schreiten; im Herzogthum Berg wenigstens darf keine Gemeinde mehr Anstand nehmen, da in der hohen Verordnung vom 1sten Junius d. J. Art. 7 ausdrücklich verordnet ist, daß

a) wenn künftig bey Vertheilung oder Veräusserung sumpfigter Gemeinheitsgründe diese urbar gemachet werden, denselben eine gänzliche Befreyung von der Rottzehenden Abgabe bewilliget,

b) den in Haiden bestehenden Gemeinheitsgründen, wenn dieselbe gerottet werden sollen, eine Zehent-Freyheit von 24 Jahren zugesichert werden solle.

Besteht aber das Eigenthum der Gemeinweiden bey dem Landesherrn selbst, so darf desgleichen kein bergischer Unterthan wohl zweifeln, daß bey den so deutlich erklärten der Landkultur so günstigen Principien unseres Landesfürsten die vortheilhaftesten Bedingungen den Rottungsliebhabern werden zugestanden werden.

Schon im Jahre 1772 ergieng unterm 20sten November eine Verordnung, worinn alle Unterthanen zur Theilung der Gemeinheiten aufgefordert wurden,

und worin unser verstorbener gnädigster Landesfürst sich sogar des seiner Finanzkammer zustehenden dritten Fußes zu begeben versprach, wenn dieselben in Jahr und Tag zur Frucht, Wiesen oder Holzkultur verwendet würden. — Und unser jetzt regierender gnädigster Landesherr erklärt im Art. 10 der angeführten Verordnung vom 1sten Junius ausdrücklich, daß denjenigen Gründen, die dem churfürstlichen Aerarium zugehörig sind, und welche unter der Bedingung, daß sie urbar gemacht werden sollen, in Erbpfacht verliehen werden, eine gänzliche Zehentfreyheit zugestanden seyn solle.

In beyden Fällen glaube ich also, daß vorzüglich im Bergischen kein Anstand die Unterthanen zurückhalten könne, zur Theilung der Gemeinweiden zu schreiten, und ich glaube es überhaupt kühn behaupten zu dürfen, daß bey den erlauchten Regierungseinsichten unseres Zeitalters wohl kein deutscher Reichsunterthan befürchten dürfe, von Seiten der Regierung Hindernisse zu finden, wenn eine solche das Staatsbeste fördernde Absicht ihn beseelt.

§ 14.

b) durch Grundentschädigungen für den Verzicht auf die Waldhuth.

Die zweyte Gattung der Gemeinhuthen war in Waldungen.

Grund-Entschädigungen für den Verzicht auf diese Hüthungen würden also den Umfang der Agrikultur vermehren und neue Nahrungsmittel für das Vieh liefern.

Um gleichwohl eigentlich zu bestimmen, wenn nach Grundsätzen eine Territorial-Entschädigung für den Verzicht auf die Waldhüthungen statt finden sollte, muß man die verschiedenen Gründe, worauf derley Hüthungen beruhen, unterscheiden.

Dieselben bestehen entweder in eignen den Gemeinden zuständigen Waldungen als Folge einer ursprünglichen Vereinigung der Theilhaber, oder einer gesetzlichen Gewohnheit — oder aber sie werden als Servitut in anderen Gemein- oder Privat-Büschen ausgeübt. In beyden Fällen sind die Hüthungen entweder a) in Gegenden wo überhaupt Äcker genug vorhanden, diese aber selbst schlecht kultivirt werden, oder durch die Zerschlagung der gemeinen Hüthungsplätze die Ackerwirthschaft schon hinlänglich erweitert werden kann — oder b) es ist Mangel an hinlänglichen Aeckern, und die Gemeinden haben keine andere Hüthungen als in den Wäldern gehabt. — In dem ersten Falle (ad a) sollten solche Gemeinden billig ihr eigenes Interesse berechnen, sie sollten den Verlust des Düngers in Betracht ziehen, und zu ihrem Vortheil sich lieber von den der Hüthungsdienstbarkeit unterworfenen Waldungen eine jährliche Holzabgabe stipuliren — für

ihre eigenen Waldungen aber die bestehende Vereinigung oder Gewohnheit aufheben, und den ihnen nach Aufhebung der Viehhut zu Nutze kommenden grössern Holzertrag als eine vollkommene Entschädigung ansehen. —

Fehlt es aber wirklich an Aeckern, oder die Gemeinde hat keine andere Hüthung als in den Waldungen gehabt; dann wäre mit der Direktion der der Triftdienstbarkeit unterworfenen Waldungen auf eine Grund-Entschädigung zu unterhandeln, welche dann dem Ackerbau zugetheilt und unter die Gemeinheitsglieder vertheilt werden könnte.

Bey Waldungen, welche der die Huth ausübenden Gemeinde selbst gehören, wäre in diesem Fall nach der Größe und Güte der Waldungen, nach dem Ermessen vernünftiger Forstkundiger, und mit Genehmigung der obern Forstdirektion ein Theil, oder wenn die Büsche von gar keinem beträchtlichen Inhalte wären, auch das ganze Wald-Eigenthum umzurotten, und der Agrikultur zuzuwenden. *)

Leider werden wir gestehen müssen, daß im Herzogthume Berg und vielleicht an sehr vielen andern

*) Ob dieser Vorschlag sich mit der Forstökonomie vertrage, werde ich unten näher untersuchen; so viel ist inzwischen gewiß, daß wenn ein Wald von keinem so großen Flächeninhalte ist, daß die Veränderung seiner Kultur einen merklichen Unterschied in der Holzproduction des Landes verursachet, und die Nebennutzung für den Viehstand der besitzenden Gemeinde mehr Vortheile verspricht, als die Hauptnutzung durch die Holzkultur, alsdann der mindere dem grössern Gewinn um so billiger auf-

Orten, just da, wo die Waldhüthungen im Schwange sind, es keineswegs an Aeckern und Gemeinweiden fehlet, daß aber diese so wie jene nicht gehörig benu-tzet, und lange nicht auf den möglichst größten Ertrag gebracht sind. Dieser Umstand müßte billig alle Besi-tzer der Waldhüthungsdienstbarkeiten bestimmen, bey dem Austausch derselben gegen die dienstbaren Wal-dungen mit desto mehr Schonung zu Werke zu gehen und ihre Forderungen nicht zu hoch zu stimmen, weil dieses die äusserst nöthige Sonderung der Aecker von den Forsten sehr erschweren, und so die Unmöglich-keit fortdauren würde, jede auf den höchsten Ertrag zu bringen, welche die schädlichsten Folgen für das ganze Staatswohl nach sich zieht.

§ 15.

c) durch Benutzung der Wiesen und Aecker ausser der Gemeinschaft.

Der dritte Gegenstand der Gemein-Huten waren die Wiesen. Besteht diese Gemeinschaft, wie gewöhn-lich der Fall ist, vermöge einer alten ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinigung der Gemeinden

geopfert werden könne, als die Viehhuth mit einer guten Holz-zucht sich ohnehin nicht verpaaren läßt, welches ich unten aus-führlicher darthun werde.

Daß aber solche unter die Interessenten vertheilte Grundent-schädigungen dem Ackerbaue Vortheile verschaffen würden, dieß scheint mir aus den voraus geschickten allgemeinen Grundsätzen und Bemerkungen hinlänglich am Tage zu liegen.

unter sich, so hindert nichts, daß dieselbe ohne weiters von den Gliedern der Gemeinden aufgehoben werden; denn was jedes durch die Abschaffung der Gemeinhuth verliert, gewinnt es doppelt durch die Disposition, die es über sein Eigenthum zurück erhält.

Wird aber die Wiesen-Hüthung von auswärtigen Eigenthümern, oder fremden Gemeinden als eine Dienstbarkeit ausgeübt, so muß sich die dienstbare Gemeinde die Freyheit, entweder mittelst Dargebung eines gewissen Distriktes zum Eigenthum des Besitzers der Dienstbarkeit, oder auf jede mögliche Art zu verschaffen suchen; beyde gewinnen dadurch, welches, meinen Voraussetzungen gemäß, hoffentlich keines Beweises mehr bedarf.

Das, was ich von der Aufhebung der Wiesenhuth gesagt habe, gilt mit größerm Rechte von der Ackerhuth, welche den Besitzern noch weit weniger Vortheile verschafft als die Wiesenhuth, und deren Aufhebung dem Ackerbesitzer ein weites Feld zu Verbesserungen in der Ackerwirthschaft öfnet.

§ 16.

d) Anbau mehrerer Futterkräuter.

Hat der Landmann seine Aecker und Wiesen von allen lästigen Dienstbarkeiten befreyet, und das Objekt seiner Wirthschaft durch die für die aufgehobenen

Dienstbarkeiten erhaltenen Grundentschädigungen vermehret; so kann ihn nichts mehr hindern, an die wesentliche Verbesserung seines Ackerbaues zu denken, und dann auch jene Futterkräuter in Menge anzupflanzen, welche zur Nahrung seines Viehes nöthig sind.

Hiegegen befürchte ich den Einwurf, daß wenn der Landmann so viele Futterkräuter anbauen solle, daß er daraus dem Viehe seine hinlängliche Nahrung anweisen könne, derselbe dazu so viel Land werde hernehmen müssen, daß der Getraidebau darunter leide und vermindert werde.

Daß dieses im Ganzen der Fall nicht seyn werde, soll gleich gezeigt werden, jedoch muß ich voraussetzen, daß wenn ich von dem Anbau hinlänglicher Futterkräuter, als einem inderekten Mittel, den Ackerbau zu vermehren, rede, ich hiebey einen Eigenthümer oder Pächter voraussetze, der hinlängliche Aecker besitzt, um seinen Acker- Wiesen- und Viehstand in ein ordentliches Verhältniß zu setzen; denn derjenige Eigenthümer, welcher im Ganzen nur ein paar Morgen besitzt, wird darauf nie seinen sämtlichen Bedarf erziehen können: dieser sollte also billig bey sich überlegen, ob er dem Ackerbaue, oder der Viehzucht den Vorzug geben will, und da er beydes nicht zugleich treiben kann, der erstere aber ohne die letztere nicht bestehen kann, sich lieber dieser einzig befleißigen,

und seine wenigen Aecker zum Gemüsebau und Erzielung des Futters für sein Vieh benutzen. Daß von solchen kleinen Eigenthümern die Rede nicht seyn könne, wenn ich von Verbesserung im Großen rede, daß aber ein solcher, der einen hinlänglichen Grundbesitz hat, nicht leicht in den Fall gerathen werde, es am Getraidebau mangeln zu lassen, wenn er Futterkräuter für sein Vieh in Menge anpflanzt, hoffe ich gleich einleuchtend zu machen.

§ 17.

Möglichkeit der Erzeugung derselben

aa) durch Mäßigung der Brache.

Nach der gewöhnlichen Ackermethode wurden bis hiehin die meisten Aecker dreyflürig oder dreygewännig gebrauchet, so daß ein Drittheil mit Winter- das andere drittheil mit Sommer-Frucht besäet, und das lezte Drittheil brach liegen gelassen wurde.

Der Grund des Brachens liegt wohl in nichts anders als darin, daß die Erde ruhen solle, durch den Einfluß der Luft frische Zeugungskraft erhalte, und zur Hervorbringung neuer Früchte geschickt gemacht werde; so viel hat auch seine Richtigkeit, daß die Erde durch die beständige Anpflanzung von einerley Gattung Hartfrüchte ausgesogen und zur Produktion untauglich gemacht werde, allein durch die Beimischung neuer Befruchtungsstoffe, durch Auflösungsmittel, welche den

Böden zur Einathmung des Dunstkreises geschickter machen, durch hinlängliche Abwechselung unter Früchten und Kräutern, welche nicht die nämlichen Nahrungstheile aus der Erde saugen, und verschiedenartige Befruchtungsstoffe erfordern, können die obengenannten Zwecke eben so gut erreichet werden, allein nicht immer hat der Landwirth die sämtlich erforderlichen Mittel zu Gebot; bey der Unzulänglichkeit des Düngstoffes nach der bisher in unserm Lande üblichen Verfahrungsart, nach der bey uns angenommenen Methode die Aecker zu bestellen, bey der es äußerst schwer seyn wird, die Felder rein vom Unkraute und in hinlänglich baubarem Stande zu erhalten, und dieselbe jedesmal zur Saat sattsam zuzubereiten, wird es nicht gleich auf der Stelle allgemein thunlich seyn, die Brache ganz abzuschaffen; sie kann jedoch ohne allen Anstand ziemlich gemäßiget werden, und dieser Antheil, welcher der Brache jährlich entzogen wird, macht eine beträchtliche Pflanzung von Futterkräutern möglich.

§ 18.

bb) Vorschlag eines Ackersystems zu diesem Ende.

Es ist eine unläugbare Wahrheit, die jeden Freund der Landwirthschaft mit Vergnügen erfüllen muß, daß seit fünfzehn Jahren der Kleebau in dem hiesigen Lande unendlich zugenommen hat, vorzüglich ist dieses auf

dem flachen Lande der Fall. Durch diesen Kleebau ist der Brache bereits mancher Acker entzogen worden; man hat dabey die glückliche Erfahrung gemacht, daß ein Morgen Sommerfrucht, welche im Klee gesäet worden ist, doppelt so viel hervorbringt, als ein anderer Morgen, welcher gleich nach der Winterfrucht damit bestellet worden; im Klee gedeiht der Hafer vorzüglich gut. Vermöge diesen Erfahrungen kann man also die Hälfte des zur Sommerfrucht sonst gewidmeten Erdreiches zum Kleebau bestimmen, ohne dadurch eine Verminderung an Sommerfrucht zu befürchten, eben so leicht kann man von der gewöhnlichen Brache eine Hälfte wegnehmen, welche man zum Anbau von Rüben, Möhren, Kartoffeln, Wicken sogenannten Rummeln und andern Futterkräutern verwenden könnte, welchen ich hier den Namen Brachfrüchte beylegen will. Auf diese Art würden zwey Drittheile des ganzen Ackerbestandes für den Futterkräuterbau gewonnen.

Diese Bauart ist keine theoretische Spekulation, sondern ich habe sie bey mehrern wohl unterrichteten Ackerwirthen in Ausführung gebracht gesehen; dieselbe hat gleichwohl noch den Nachtheil, daß eine Ungleichheit in den Feldern heraus kömmt, und nicht alljährlich eine gleiche Morgenzahl mit den nämlichen Fruchtarten bestellet werden kann, oder der Wirthschaftsvorsteher Abweichungen in seiner Ordnung vornehmen

muß. Vielleicht verdiente daher eine gleiche Eintheilung der Aecker auf sechs Schläge oder Gewahne, welches mit den Vortheilen des vorigen Systems, jenen der beständigen Bestimmung einer gleichen Morgenzahl für jede Fruchtart verbindet, den Vorzug. Ich lege hier solche der Prüfung und dem Versuche der praktischen Landwirthe vor in folgendem

Schema.

Nummer der Aecker.	1. Jahr z. B. 1802.	2. Jahr z. B. 1803.	3. Jahr z. B. 1804.	4. Jahr z. B. 1805.	5. Jahr z. B. 1806.	6. Jahr z. B. 1807.
1	Weitzen oder Roggen	Klee	Sommer Frucht	Brach	Weitzen oder Roggen	Brach-Früchte
2	Klee	Sommer Frucht	Brach	Weitzen oder Roggen	Brach-Frucht	Weitzen oder Roggen
3	Sommer Früchte	Brach	Weitzen oder Roggen	Brach Frucht	Weitzen oder Roggen	Klee
4	Brach	Weitzen oder Roggen	Brach-Frucht	Weitzen oder Roggen	Klee	Sommer Frucht
5	Weitzen oder Roggen	Brach-Frucht	Weitzen oder Roggen	Klee	Sommer Frucht	Brach
6	Brach-Früchte	Weitzen oder Roggen	Klee	Sommer Frucht	Brach	Weitzen oder Roggen

§ 19.

ad bb) Fernere Erläuterung dieses Systems.

Zur Erklärung des vorangeschickten Plans glaube ich nun nichts mehr sagen zu dürfen. Wo ich Weizen oder Roggen nenne, begreife ich darunter jede andre Winterfrucht, welche an derselben Stelle gesäet werden kann; jedoch würde ich für den Weitzen unter den zur Winterfrucht bestimmten Aeckern die besten und nächst vorher gedüngten aussuchen.

In die Winterfrucht wird der Klee eingesäet, welcher nachher gehörig gekalket, geäschert oder mit Gyps bestreuet werden muß.

Was ich unter Brachfrüchten verstehe, habe ich schon oben erklärt, und noch verschiedene andere Hülsenfrüchte können in diesen Schlag gesäet werden, ohne die Ordnung zu zerrütten.

Daß bey solcher Bestellungsart der Ackerwirth nichts verliere, im Gegentheil gewinne, muß, hoffe ich, in die Augen fallen; um dieß jedoch faßlicher zu machen, will ich das Beyspiel eines Ackermannes von 150 Morgen Bauland annehmen. Nach dem alten und gewöhnlichen System wird solcher jährlich fünfzig Morgen mit Winterfrucht und fünfzig mit Sommerfrucht besäet haben, und die letzten fünfzig Morgen liegen brach; nach meinem Vortrage käme der Acker in sechs Schläge einzutheilen, wovon immer zwey mit Winterfrucht bestanden sind, mithin bleibt immer

für die Winterfrucht die Anzahl von fünfzig Morgen. Die Sommerfrucht kömmt in den Klee zu stehen, mithin kann man sich davon den nämlichen Früchtenaufwuchs von 25 Morgen versprechen, den man vorher von 50 hatte, und zwey Schläge, davon einer mit Klee, der andere mit sonstigen Brach- oder Hülsenfrüchten besäet werden; sohin werden im Ganzen 50 Morgen platterdings für den Unterhalt des Viehes gewonnen.

§ 20.

ad bb) Zusammenhang dieses Systems mit der Stallfütterung.

Daß mit fünfzig Morgen guten Klees und sonstiger Futterkräuter fünf und zwanzig Stück Rindvieh Winters und Sommers hinlänglich und gut genähret werden können, haben mehrere praktische Landwirthe vor mir angemerket, und da im Herzogthum Berg wenige Besitzer eines Gutes von 150 Morgen einen Viehstand von 25 Stück Rindvieh haben, so folgt ganz klar, daß meine Vorschläge keine Verminderung, im Gegentheil eine beträchtliche Vermehrung des Viehstandes zur Folge haben würden. Wäre wirklich mein Kalkul zu hoch, so muß man bedenken, daß ich so eben dem Viehe seine Nahrung blos aus der Ackerwirthschaft angewiesen habe; aus dieser bezog aber das Vieh dem alten System gemäß gar nichts, mit-

hin ist dieser Futterertrag reiner Gewinn und alle jene Mittel, woher sonst die Nahrung des Viehes bestritten wurde, der Wiesen-Ertrag und der Antheil an den nun freygewordenen Gemeinweiden bleiben für den Viehstand dennoch offen; bey einem so beträchtlichen Zuwachs an Futterkräutern zu der Masse, aus der der Viehstand bisher erhalten worden, muß also eher eine Vermehrung als Verminderung desselben folgen. Diese Behauptung erscheint noch richtiger, wenn man Rücksicht darauf nimmt, daß die Wiesenwirthschaft an sehr vielen Orten lange noch nicht auf dem höchsten Grade ihrer Kultur ist, und daß der Ertrag derselben weit größer seyn würde, wenn man sich derselben etwas mehr annähme und ihr Gedeihen nicht blos dem Schicksal überließe.

§ 21.

e) Unterstützung der Stallfütterung durch Verbesserung der Wiesenkultur — und zwar

aa) durch Ableitung des überflüssigen Wassers.

Die Wiesenwirthschaft ist im Grunde die einträglichste, weil sie bey dem geringsten Kostenaufwande, und bey der wenigsten Kraftanstrengung den höchsten Ertrag liefert, und die Natur selbst die ganze Befruchtung veranstaltet; allein es entstehen denn doch sehr oft Hindernisse, welche die Einflüsse der Natur vermindern, oder gar ihre Einwirkung verhindern.

Jene aus dem Wege zu räumen, und diese zu befördern, muß also der Entzweck und das Bestreben jedes vernünftigen Landwirthes seyn.

Unter die Ursachen, welche das gute Aufkommen der Wiesen verhindern, gehört vorzüglich die überflüssige Nässe. Das Gras solcher Wiesen ist grob, schilfig, sauer, und mit vielen Riedgräsern und Binsen vermengt. Sie sind entweder flach und an und für sich naß, oder es sind darin Vertiefungen, worinn sich das Regenwasser sammelt. Sind sie eben, so können Graben mit schrägen Böschungen und hiezu ein Hauptabzugs-Graben zur Abführung des Wassers angelegt werden; auch müssen diese Graben von Zeit zu Zeit wieder ausgeworfen und vom Schilfe gereiniget werden.

Sind aber in den Wiesen Vertiefungen vorhanden, so müssen diese ausgefüllet, und mit neuen Gräsern besäet werden. Wenn diese Wiesen einen torfigen Grund haben, so kann, nach hinlänglicher Vertreibung des Wassers, der Mergel gute Dienste leisten; auch ist vorzüglich die Ansäung von Mannaschwingel, Wasserschmiele, Honiggras, welche in sauren Wiesen süßes Heu geben, zu empfehlen.

§ 22.

bb) durch Anstalten bey zu großer Trockenheit derselben.

Ein eben so großer Feind der Wiesen ist die übermäßige Trockenheit, denn die Sonne verbrennt dort

alles, das Gras verdörrt, und zeitig nimmt Moos dessen Stelle ein; sie haben dabey gewöhnlich einen trockenen und magern Grund. Wenn auf dieselben Wasser geleitet werden kann, ist solches freylich das beste Vorbauungsmittel; wo aber die Lage solches nicht gestattet, da muß man wenigstens das Moos auszurotten und dafür gute Gräser einzusäen bedacht seyn; kommen solche Wiesen aber gar in Abnahme, so muß man sie umreissen, düngen und eine Zeitlang mit andern Gewächsen bepflanzen; ja wenn der Boden gar von zu schwerer bindender Erdart ist, so wird man am besten thun, ihn der Wechselkultur zu unterwerfen.

§ 23.

cc) durch Ausrottung des Strauchwerks bey Bruchwiesen.

Viele Wiesen liegen an Waldungen, und waren vielleicht ehemals selbst mit Holz bestanden; überhaupt giebt es Bruchwiesen an mehreren Orten, welche vormals mit Strauchwerk bewachsen waren. Sind diese auch anfangs so rein gerottet, daß sich keine Spur ihres Ursprunges entdecken läßt, so läßt sich doch bald wieder ein junger Aufschlag blicken; geht man hierbey nicht vorsichtig zu Werke und vernichtet ihn gleich im Entstehen, so ist nichts leichter; als daß bey solcher Nachlässigkeit in kurzem eine noch so reine Wiese wieder mit Strauchwerk überzogen, und da-

durch ihr Ertrag unendlich geschmälert wird. Man darf daher nicht versäumen, solche Wiesen jährlich auszustrauchen: denn so lange der Aufschlag keine Kräfte gewonnen hat, kostet es wenige Mühe, wo hingegen diese Arbeit sehr kostbar wird, wenn man sie einige Jahre versäumt, und dazu der Graswuchs sehr geschmälert wird.

§ 24.

dd) durch Vertilgung der Maulwürfe und Ebenung der durch sie verursachten Haufen.

Auch der Maulwurf ist ein Feind der Wiesen, denn die vielen Haufen, welche er in kurzer Zeit aufwirft, verunreinigen dieselben; und da auf den Maulwurfshaufen nichts wächst, so wird dadurch dem tragbaren Flächeninhalt viel entzogen, auch die Grasnarbe beschädigt. Werden diese Haufen nicht zur gehörigen Zeit auseinander geworfen, so werden sie Hindernisse im Mähen, und Behälter für die Ameisen. Die Aufmerksamkeit des Wiesenwirthes muß also dahin gehen, dieselben zur Zeit, da es ohne Nachtheil des Graswuchses geschehen kann, auseinander zu werfen, die entstandenen bloßen Flecke mit neuen Gräsern zu bestellen und die Maulwürfe durch die Wässerung zu vertreiben, indem das Abfangen, wenn es nicht zu gleicher Zeit in der ganzen Markung geschieht, keinen dauerhaften Vortheil verspricht.

Der Gebrauch des Wiesenhobels, womit man die Wiesen, wenn sie etwas beregnet sind, im März und April überfährt, und worauf man die Walze folgen läßt, erleichtern die Zerstreuung der Maulwurfhaufen und die Ebenung der Wiesen ausserordentlich.

§ 25.

ee) durch Ausrottung giftiger Pflanzen und Unkräuter.

Endlich befinden sich auf den Wiesen auch oft Unkräuter, oder gar schädliche Kräuter, worauf der Landwirth, dem sein Viehstand am Herzen liegt, nicht unachtsam seyn darf. Unter den Unkräutern sind die Moose und Aftermoose die gewöhnlichsten, wie diese, nachdem entweder zu große Nässe oder zu große Trockenheit ihre Entstehungsursache ist, durch Ableitung des Wassers, Verstopfung allenfalls vorhandener Wassergallen, Nachsäung guter Gräser und Düngung mit Kalch-Asche ꝛc. vertilgt werden sollen, ist aus dem § 21. und 22. größtentheils zu entnehmen; haben sich aber wirklich giftige Kräuter in den Wiesen angepflanzet, und sind solche in der Menge, daß man an das, in einer großen Wirthschaft ohnehin kaum ausführbare Ausjäten derselben nicht denken kann, so muß man durchaus solche Wiesen der Wechselkultur unterwerfen, und durch hinlängliches Wenden, Brachen und Eggen die giftigen und anderen unnützen Kräuter zu vertilgen suchen.

§ 26.

Nothwendiges Verhältniß des Viehstandes zur Ackerwirthschaft.

Ich hoffe, meine bisherige Darstellung werde jeden hinlänglich überzeugt haben, daß die Stallfütterung vollkommen ausführbar sey, und daß dabey der Viehstand keineswegs leiden, sondern sich zu einer größeren Höhe herauf schwingen werde. Sollte jedoch jemanden noch ein Zweifel übrig bleiben, so bitte ich, sich zu erinnern: 1stens daß der Viehstand im allgemeinen, nur in so fern er eine hinlängliche Nahrung hat, vortheilhaft seyn kann, daß mithin nicht die absolut größte Anzahl, sondern bloß die möglichst große Anzahl gut genährten Viehes der Wirthschafts-Zweck seyn müsse; (Vergl. noch § 6.)

2tens, daß man durchaus auf das Lokale Rücksicht nehmen müsse, wenn von den Vortheilen des Viehstandes die Frage ist.

Die Natur hat unser Herzogthum Berg nicht, wie Holland und die Schweitz, mit so äußerst ergiebigen und fetten Wiesen gesegnet, daß der Viehstand als selbstständig für sich betrachtet uns große Vortheile gewähren könne.

Alle unsere Früchte müssen durch gute Kultur unseres oft nicht zu ergiebigen Bodens erzwungen werden.

Ohnehin sind wir wegen des gegen unsere Bevölkerung immer unverhältnißmäßig geringen Produktionsstandes unserer Ackerwirthschaft immer noch sehr abhängig gemacht; diese verdient daher uusere erste Aufmerksamkeit, und der Viehstand ist blos in so weit er als Hülfsmittel zur Beförderung und bessern Kultur desselben zu betrachten ist, für unser Land eine Wohlthat. Die Benutzung unseres Terrains zur Landwirthschaft ist also Hauptzweck, Fruchterzeugung dessen Hauptnutzung, Viehstand als Unterstützungsmittel der Landwirthschaft ein Nebenzweck, und die Nutzung desselben als Nebennutzung zu betrachten. Hieraus folgt: daß wenn einer dieser Theile der Landwirthschaft einstweilen ein Opfer bringen müßte, dieses den Viehstand, und nicht die Ackerwirthschaft treffen müßte.

§ 27.

Einfluß der Stallfütterung auf den Viehstand.

Daß vielleicht bey einzelnen Individuen eine einstweilige Verminderung des Viehes nothwendig gemacht werden könne, daß der Viehstand im Ganzen genommen aber durch meine Vorschläge nicht eingeschränkt werden könne, mag aus folgenden Beyspielen sich erklären: —

Ich will den Fall annehmen, ein Gemeindsglied, welches gar kein Eigenthum in liegenden Gründen besitzt, hat vier vielleicht mehrere Stück Vieh auf die Gemeinweide geschicket, welche es nun bey der allgemein eingeführten Stallfütterung zu Hause ernähren soll; dieses Individuum erhält aus der Gemeinheitstheilung vielleicht nur zwey Morgen zu seinem Antheil, woraus es besonders gleich Anfangs, ehe diese eine vollkommene Kultur erhalten haben, seine vier Stück Vieh nicht erhalten kann; nun würde freylich die Anzahl Viehes bey diesem vermindert werden müssen, hingegen würde dieses Gemeindsglied von dem im Stalle genährt werden können den Stück Vieh beynahe denselben Vortheil wie aus den vieren beziehen, und das aus dem Verkauf des übrigen Viehes zu lösende Kapital sonst verwenden können.

Gehe ich hingegen zu dem oben angeführten Beyspiel eines Eigenthümers oder Pfächters von 150 Morgen zurück, so ergiebt sich gleich ein ganz anderes Resultat. Ich will annehmen, daß solcher bis hiehin 25 Stück Vieh gehalten habe, welches im Durchschnitte als die höchste Zahl angesehen werden kann. Dieses Vieh ist bisher die Hälfte des Jahrs auf die gemeine Weiden getrieben, und den Winter hindurch mit dem Ertrag der Wiesen des Besitzers und mit Stroh genähret worden. Nach der oben vorgeschlagenen Bauart kann derselbe die 25 Stücke von seinen Aeckern

das Jahr durch im Stalle nähren, nun bleibt ihm also alles das, was er bisher zum Winterfutter brauchte, und sein Antheil an den zertheilten Gemeinweiden frey. Mit dem Winterfutter für 25 Stück Vieh ließen sich doch wohl zwölf Stück das Jahr durch im Stalle nähren, und was 25 Stück auf den Huthungen zu ihrer Nahrung den Sommer durch brauchten, scheint für andere zwölf Stücke verwendet werden zu können. Um jedoch keinen Vorwurf eines übertriebenen Kalküls zu verdienen, und weil ich den größten Theil des Strohes gerne zur Streuung verwendet wissen möchte, welches um so nothwendiger scheint, als das Vieh nun beständig auf dem Stalle bleibt, wo sonst im Sommer viele Streue erspart ward, will ich nur im Ganzen zwölf Stück rechnen, welche aus den neuen Ersparungen genährt werden sollen, und so den Viehstand eines solchen Mannes auf 37 Stück im Ganzen rechnen.

Von den 25 Stück Rindvieh, welche derselbe vorhin schon besaß, kann ich bey dem Austreiben auf die Weide, schlechter Nahrung daselbst und Mangel an Stroh zum Einstreuen nur die Hälfte des Düngers aufs Jahr rechnen — bey der Stallfütterung erhält also derselbe noch einmal so viel von den 25 Stücken als er vorhin erhielt — von der vermehrten Anzahl erhält er die Hälfte des vorigen Betrages, und zuverlässig wegen Einstreuung von Stroh und besserer

Fütterung die Hälfte der letzten Summe mehr Dünger als er vorhin erhielt: mithin verhält sich die Summe des Düngers, welchen er bey der alten Wirthschaft gewann, gegen jenen, den er jetzt gewinnen kann, wie 2 zu 7. *)

Daß bey dieser Wirthschaft nun jährlich sieben Morgen gedünget werden können, wo sonst nur zwey gemistet wurden, daß sohin bessere und mehrere Früchte und mehr Stroh werde gewonnen werden, daß der Ackerstand, und der Futterkräuter-Bau, und mit ihm der Viehstand stufenweise steigen werde, läßt sich aus dem Gesagten allerdings abstrahiren.

§ 28.

Schlußerinnerung in Betref des Ueberganges zur allgemeinen Stallfütterung.

Beym Schlusse dieser Abhandlung muß ich noch einem Einwande begegnen, den man mir wegen des Ueberganges aus dem alten in das von mir vorgeschlagene System machen möchte. Man wird mir sagen: wenn die Wiesen, Aecker und Waldhuth aufeinmal ab-

*) Daß diese Berechnung viel zu geringe, und der Dung-Gewinn weit grösser ist, hat seine Richtigkeit; ich habe aber mit Fleiß eine geringere Summe angenommen, da der Gewinn ohnehin auffallend ist. Die Proportion wovon ich im 6ten § redete, habe ich mit Fleiß nicht nehmen wollen, weil dabey die möglichst größten Fehler der alten Wirthschaft berechnet sind, welche ein Güterbesitzer von 150 Morgen sich gewöhnlich nicht alle zu Schulden kommen läßt, auch gleich Anfangs die möglichste Vollkommenheit der neuen Wirthschaft sich noch nicht erwarten läßt.

gestellt wird, und dann auch jedes Gemeinheitsglied seinen Antheil an den Gemeinhuten erhalten hat, so sind doch diese noch nicht gleich geeigenschaftet, um hinlängliches Stallfutter zu verschaffen; diese sowohl als die Wiesen bedürfen einer ziemlichen Verbesserung, ehe für den Viehstand die Nahrung im Stalle daraus gezogen werden könne; woher soll man also mitlerweile diesen Unterhalt, so als das nöthige Streustroh für das Vieh hernehmen, welches bey der beständigen Stallfütterung in doppelt grösserer Quantität erfordert wird?

Allein wenn Jemand das Zusammenhängende meiner Vorschläge im Ganzen eingesehen hat, so glaube ich nicht, daß er wegen des Ueberganges aus einem Zustand in den andern einen hinlänglichen Anstand gegen dieselbe aufbringen könne. Es hat seine Richtigkeit, daß der Uebergang nicht im Durchschnitt auf der Stelle geschehen kann, dieß hängt von dem Lokale, und den individuellen Mitteln jedes Landwirthes zu sehr ab, als daß sich hiezu auch eine allgemeine Richtschnur geben ließe. Wenn nur der Landwirth einmal anfienge, vor der Hand gleich so viel Futterkräuter anzuziehen, als ihm seine Mittel erlauben, wenn er sein Vieh vorerst einmal nur einige Monate länger auf dem Stalle hielte! — wenn gleich Anfangs nur die Frühhuth, welche den Wiesen am allerschädlichsten ist, abgestellt würde. —

Wenn man die Weide in Schläge eintheilte, so daß nur jedesmal ein Schlag mit dem Vieh behüthet, und selbes darauf eingepfärchet, sodann beym Regenwetter der Viehabgang gespreitet, und jeder abgeweidete Schlag dann wieder acht bis neun Wochen geschonet würde, so könnte durch eine solche bessere Ordnung und Ersparung eines Theil Grases, durch verhältnißmäßigen Anbau der dadurch entübrigenden Weiden zum Futterkräuterbau nach und nach in wenigen Jahren ohne den mindesten Kostenaufwand, die vorgeschlagene Methode vollkommen in Ausführung gesetzet werden.

II.

§ 29.

Einfluß der Theilungs-Principien auf Gemeindetheilungen.

Die Erfahrung hat es gelehrt, daß oft die besten Vorschläge zur Auseinandersetzung der Gemeinheiten blos desfalls gescheitert sind, weil man sich über das Theilungsprincip nicht hat vergleichen können; meine vorhin gemachten Vorschläge zur bessern Aufnahme der Landkultur setzen aber die Theilung der Gemeinheiten und die Abschaffung der Waldhuthen gegen eine Grundentschädigung als wesentliche Punkte voraus. Es wird daher meinen Begriffen gemäß nicht unpassend seyn,

hier etwas über die anwendbaren Theilungs= und Entschädigungs=Principien zu sagen.

Nach der doppelten Rücksicht, die hier eintritt, muß auch das Princip verschieden seyn; ich untersuche daher:

a) Welches ist das billige Ausgleichungs=Princip zwischen den der Huth=Dienstbarkeit unterworfenen Gemeinden ꝛc. Waldungen ꝛc. und den dieselbe Ausübenden?

b) Welches ist der billige Divisor sowohl der erhaltenen Entschädigungen, als der unter den Gemeinden zu theilenden Gemeinweiden

aa) unter den Gliedern der Gemeinde unter sich?

bb) wenn sie mit andern Gemeinden concurriren?

Ehe ich zur Auseinandersetzung dieser Grundsätze schreite, glaube ich vorhin eine Erinnerung zusetzen zu müssen. Nie müssen Gemeinheiten ausser Augen setzen, daß ihr eignes Interesse die Aufhebung aller Gemeinschaft und der Viehhuthen fordert: sie müssen daher durch eine allzupünktliche Berechnung ihrer Vortheile sich nicht selbst im Wege stehen, und die vorkommenden Beschwerden so viel wie möglich durch eine gütliche Ausgleichung zu heben suchen.

§ 30.

Princip a) für das Verhältniß der Entschädigungen wegen aufgehobener Viehhuthen.

Der angenommenen Ordnung gemäß wird also vorerst das Auseinandersetzungs=Princip zwischen

den dienstbaren und die Dienstbarkeit der Viehhuth ausübenden Gemeinden, oder sonstigen Besitzern aufzusuchen seyn.

Nach dem § 9. 10. und 11. kann die Viehhuth vermöge einer Dienstbarkeit ausgeübt werden

1) auf Aeckern oder Feldern,

2) auf Wiesen,

3) in Waldungen.

Ich habe gesagt vermöge einer Dienstbarkeit, um dadurch zu bezeichnen, daß auf diesen Fall allein die Ausgleichungs-Principien berechnet sind, indem ich schon in diesem § selbst gezeigt habe: wie leicht die vermöge bloßer Gemeindevereinigung auf derselben eignen Gründen bestehende gemeinschaftliche Huth aufgehoben werden könnte.

ad 1) Die Ackerhuth beschränkt sich entweder blos auf die Brach, oder sie dehnt sich auf die Stoppelfelder aus: bey der Auseinandersetzung des Eigenthümers und des Huthberechtigten kann daher nicht auf die ganze Morgenzahl der Huth unterworfenen Aecker, sondern blos auf die jährlich behütet werden könnende Anzahl Rücksicht genommen werden; es muß ferner dabey die Zeit, wie lange die Huth ausgeübt werden darf, in Betrachtung gezogen, und dann das Eigenthum gegen die Huth in Verhältniß gesetzet werden. —

Ich will daher annehmen, eine Gemeinde habe auf 900 Morgen Aecker einer andern Gemeinde die Brachhuth hergebracht, so würden von den 900 Morgen vorab 600 Morgen abzuziehen seyn, welche frey sind, da jährlich nur ein Drittheil der Aecker brach liegen darf. — Die Huth auf der Brache kann ohnehin nicht das ganze Jahr durch, sondern höchstens vom halben April bis halben Oktober ausgeübt werden, mithin kann nicht die ganze Anzahl der übrig bleibenden 300 Morgen Brach, sondern blos die Hälfte derselben mit 150 Morgen gerechnet werden, und nun muß das Eigenthums-Recht von diesem vorab abgezogen werden; ich setze dieses aus Mangel eines bestimmten Fußes wie 4 zu 1, von den 150 Morgen ¾ für das Eigenthum abgezogen, bleiben 37½ Morgen als Entschädigungs-Summe für die Viehtrift wie nachweiset.

Aufgabe.

Huthbarer Ackergrund		900 Morg.
600 Morgen sind jährlich besäet und frey — — —		600 „
	bleibt	300 Morg.
Hierauf wird 6 Monat allein die Huth ausgeübt, also frey 6 andere Monathe kommen desfals in Abzug —		150 „
	bleibt noch	150 „

Endlich gehen ab ¾ als das Eigen-
thumsrecht des Besitzers mit — 112½ Morg.

bleibt zur Entschädigung 37½ „

Ist aber zugleich die Stoppelhuth hergebracht, so muß die Zeit, wo diese ausgeübt wird, mit in Anschlag gebracht werden. Die Stoppelhuth auf den mit Winterfrucht besäeten Feldern soll nur von Bartholomäus an ausgeübt werden, gleichwohl will ich vom halben August bis zum halben Oktober rechnen, auf den mit Sommerfrucht besäeten Feldern höchstens vom halben September bis halben Oktober. *)

Der Kürze halben will ich die Freyheit der Winterfrüchte mit A, jene der Sommerfrüchte mit B, jene der Brache mit C, und endlich das Eigenthumsrecht mit D — hingegen die Entschädigungs-Summe mit X bezeichnen. Diesemnach wäre die Aufgabe etwa folgende:

Huthbare Morgenzahl 900.

Hievon gehen ab:

$A = 300 \times 9 : 12 = 225$

$B = 300 \times 11 : 12 = 275$

$C = 300 \times 6 : 12 = 150$

$D = 250 : 4 \times 3 = 187\frac{1}{2}$

Also ist $X = 900 - 837\frac{1}{2} = 62\frac{1}{2}$

*) Die Anfangsepochen der Huth vom halben August und halben September mögen wohl vielen etwas früh scheinen; da ich aber auch mit dem halben Oktober schließe, so kömmt hier für die Berechnung kein Unterschied heraus.

Die Entschädigungssumme für die Aufhebung der sämtlichen Huthgerechtigkeit wäre also zwey und sechszig einen halben Morgen.

ad 2) Auf ganz ähnliche Art kann man bey den Wiesen verfahren. Die die Dienstbarkeit besitzende Gemeinde hat entweder die Früh- und Späthuth zugleich, oder blos die Späthuth; so viel Monate also die Wiese frey ist, so viele müssen vorab von der Morgenzahl abgezogen werden, dann wird das Eigenthumsrecht, wofür ich das gegebene Verhältniß beybehalte, abgezogen, und der Rest ist die Entschädigungssumme. Ich will annehmen, es sollen 900 Morgen huthbare Wiesen seyn, worinn eine andere Gemeinde vier Monate die Huth hergebracht hat; die Wiese ist also frey acht Monat, und diese Freyheit $= 900 \times 8 : 12$ oder 600 Morgen, es bleiben also zur Behuthung 300 Morgen, hievon wird das Eigenthum abgezogen, welcher ist $= 300 : 4 \times 3$ oder 225, mithin bleibt als Entschädigungssumme 75 Morgen.

ad 3) Nun komme ich auf die Entschädigungssumme für die Aufhebung der Waldhuth. Hier kommen vorzüglich die Rechte des Waldinhabers in Erwähnung, welche

a) in dem Eigenthumsrechte über den Grund,

b) in dem Beholzungsrechte, und

c) in dem Rechte zur Schonung bestehen.

Unserer Forstordnung gemäß soll immer ein vierter Theil der Waldungen behangen seyn, mithin ist bey Berechnung der Entschädigungssumme immer ein vierter Theil der Waldfläche vorab abzuziehen, weil solchen das Vieh nie behuthen darf.

Ferner kann die Viehhuth nicht das ganze Jahr ausgeübt werden, mithin kömmt die Zeit, wo die Waldungen von der Huth frey sind, mit in Abzug, und endlich kömmt für den Waldeigenthümer das Eigenthumsrecht am Boden und das Beholzungsrecht in Abzug, welche ich nach Abhauung des auf den abgetreten werdenden Entschädigungs-Morgen stehenden Aufwachses für den Eigenthümer wieder nach dem obigen Verhältnisse schätzen will. Ich will in dem Beyspiel von 900 huthbaren Morgen stehen bleiben: ein vierter Theil davon in ewiger Schonung geht ab mit 225 Morgen, bleiben noch 675 Morgen, in diesen wird die Huth nur die Hälfte des Jahres ausgeübet, mithin kommen als frey in Abzug 337½ Morgen, bleiben eben so viel Morgen — hievon das Eigenthumsrecht abgezogen mit 253⅛ Morgen, so bleibt für die Entschädigungssumme 84⅜ Morgen, wie die Aufgabe beweiset, wenn ich die Schonung mit A, die Frist, wo im Jahre die Huth nicht aus ausgeübt wird, mit B, das Eigenthumsrecht mit C und die zu suchende Entschädigung mit X bezeichnen will. —

So ist

$$A = 900 : 4 = 225$$
$$B = 675 \times 12 : 6 = 337\tfrac{1}{2}$$
$$C = 337\tfrac{1}{2} : 4 \times 3 = 253\tfrac{1}{8}$$
$$\text{Ergo } X = 900 - 815\tfrac{5}{8} = 84\tfrac{3}{8}$$

welche achtzig vier ⅜ Morgen die gesuchte Entschädigungssumme darstellen — *).

*) Vielleicht findet man in dem vorgelegten Berechnungssystem der Entschädigungen eine zu große Verschiedenheit den Grundsätzen Anderer, welche, indem sie blos die Zeit berücksichtigen, welche der Eigenthümer, und welche der Huthberechtigte das Grundstück, vorzüglich aber Wiesen benutzet, und dann die geschlossene Zeit, während welcher nicht gehüthet werden darf, vorab für das Eigenthumsrecht von der Gesellschaft abziehen, ganz andere Resultate liefern. Allein bey einer solchen Berechnung scheint mir das Eigenthum offenbar zu gering berechnet; wenn blos von zwey Huthbesitzern die Rede wäre, wovon einer die geschlossene Zeit ausschließlich benutzen dürfte, so wäre es eine andere Sache; allein die Hauptbenutzung eines Grundstücks z. B. bey den Wiesen das Heu, beym Acker die Früchte, bey den Waldungen das Holz, müssen offenbar höher als der Werth der geschlossenen Zeit, zu Hüthung gerechnet, in Anschlag kommen: ja das Eigenthum des Grundes selbst hat einen Werth, der nicht vergessen werden darf. Der Grund, daß nach Abschaffung der Viehhuth ein Morgen mehr werth sey, als vorhin vier und mehr Morgen, ist kein richtiger Entscheidungsgrund, denn die Modalität der Entschädigung muß blos dem Verluste angemessen seyn, für den sie geliefert wird; es fragt sich also: welchen Vortheil hatte vorher der Huthbesitzer von der Hüthung, nicht aber: was gewinnt der Eigenthümer bey der Abschaffung?

Daß die Resultate meiner Berechnung einen hinlänglichen Ersatz für die Hüthungen geben, glaube ich behaupten zu können, mithin scheinen sie mir den Rechtsgrundsätzen näher zu kommen. Ob aber nicht Eigenthümer, wenn sie sich hier oder da am Maasstabe stoßen sollten, nicht etwas mehr thun könnten oder sollten, ist eine andere Frage; diese Convenienz konnte ich aber zur Grundlage nicht annehmen.

§ 31.

b) für die Theilung der Entschädigungen und der den Gemeinden eigenen Gründen.

aa) Unter den Gliedern der Gemeinde allein.

1) Anführung verschiedener Meinungen.

Ich komme nun zur Frage, welches eigentlich das billige Theilungs-Princip für die erhaltenen Entschädigungen oder sonst theilbaren Gemeinheitsgütern sey, und zwar vorläufig unter den Gliedern der Gemeinde selbst?

Ueber diesen Gegenstand sind vorzüglich dreyerley Meinungen, wovon die erste ist: daß der wirkliche Viehstand der Gemeinden als Divisor anzunehmen; die andere: daß nur soviel Vieh als jeder Interessent wirklich braucht, zur Theilnahme komme; und endlich die dritte: daß der Ackerbesitz der Gemeinheitsglieder als Theilungsprincip anzunehmen sey.

Dieses letztere Princip hat sehr viel anschauliches für sich, denn 1) scheint es gleichviel zu seyn, ob ich die Anzahl des zur Kultur des Ackers nothwendigen Viehes oder aber den Acker selbst zum Theilungs-Princip nehme, hingegen behauptet 2) das letztere vor dem zweyten Princip den Vortheil, daß der Acker keiner Ausmittelung bedarf, wogegen die Bestimmung des erforderlichen Viehstandes schon mehreren Schwierigkeiten unterworfen ist. 3) Ist der

Acker der Interessenten ein unveränderliches Princip, und scheint daher auch dem wirklichen Viehstand vorgezogen werden zu müssen, weil derselbe sehr veränderlich ist.

Allein so sehr viel dieses Princip besonders wegen seiner Festigkeit und seiner leichten Ausführung vor sich hat, so zweifle ich doch, ob es dem Rechte und der Billigkeit so ganz angemessen sey. Es hat ganz vollkommen seine Richtigkeit, daß der Viehstand als Unterstützungsmittel des Ackerbaues mit diesem in Verhältniß stehen solle; allein deswegen bleibt es immer eine nicht zu beweisende Hypothese, daß auch die Viehhuth den Aeckerbesitzern in der Gemeinde nach Verhältniß ihrer Aecker zugetheilt worden, und wenn der Viehstand schon an Orten, wo Agrikultur herrscht, nur mit dieser im Verhältniß stehen sollte, so kann man doch nicht behaupten, daß auf diesem Verhältniß der Besitz der Viehhuth beruhe. An Orten, wo viele Wiesen und Gemeinden sind, ist der Viehstand oft für sich unabhängig als eine Oekonomie-Branche benutzt worden, ohne daß man auf die Aecker Rücksicht genommen hätte. Köther und geringe gar keinen Grundbesitz habende Eigenthümer üben die Viehhuth gleich ihren sehr begüterten Nachbarn aus, und gemeiniglich haben dieselbe mehr Vieh, als die letztern, mithin kann der Ackerbesitz keineswegs als Grund des Besitzes der Vieh-

weiden betrachtet werden, er kann also auch das Theilungs-Princip nicht abgeben.

Der zweyte Vorschlag, daß nur soviel Vieh als jeder Interessent brauche, bey der Theilung in Anschlag kommen solle, ist in der Ausführung weit beschwerlicher, als der ebengesagte; die Ausmittelung, wieviel jeder brauche, beruht auf sehr ungleichen Vordersätzen. Soll der Acker blos das Verhältniß seyn, wornach der Viehbedarf bemessen wird, so hat derselbe den nämlichen Vorwurf wie das vorige Princip, und soll das Bedürfniß nach andern Grundsätzen bestimmt werden, so können dieselbe wieder nicht anders als willkührlich seyn, mithin verdienen dieselbe keine besondere Aufmerksamkeit.

Geht man auf den Gebrauch der meisten Gemeinheiten zurück, so findet sich, daß die Gemeinhuthen nach dem Viehstand der verschiedenen Glieder der Gemeinde benutzet worden, daß man keinen ferneren Titel gebrauchet, um sich der Gemeinhuth zu bedienen, als den: ein Gemeindeglied zu seyn, daß jeder nach seinen Mitteln das Vieh zu überwintern, Vieh gehalten habe. Diese Ueberwinterungsmittel können auch anderswo als just aus der Ackerwirthschaft entnommen seyn; ohnehin nährt der eine sein Vieh zu Hause kümmerlicher wie der andere, und desfalls kann man beynahe sagen, daß da, wo keine Gemeinde-Ordnungen die Anzahl des Viehes be-

stimmen, welches jedes Mitglied zu halten berechtiget ist, die Willkühr jedes Gemeindegliedes die Anzahl für sich bestimmet habe.

Durch die Theilung der Gemeinheiten soll die Viehaustrift ersetzet werden, mithin muß auch jedem nach der Modalität, in der er die Viehhuth ausübte, der Antheil zugerechnet werden; der wirkliche Besitzstand des Viehes entschied dieses, mithin kann auch dieser bey Bestimmung eines Theilungs-Princips nicht übergangen werden.

§ 32.

a) Meinung des Verfassers.

Ich glaube also in Betref der Theilung der Gemeinweiden folgende beyde Fälle unterscheiden zu müssen: entweder ist in Gemeinde-Huthordnungen festgesetzet, wieviel Vieh jedes Glied halten darf oder nicht; es ist der Willkühr derselben, wie oben gesagt worden, überlassen. Ist ersteres der Fall, und sind diese Huthordnungen noch in wirklicher Observanz, so ist keinem Zweifel unterworfen, daß der also gesetzlich bestimmte Viehstand zum Theilungsprincip anzunehmen sey.

Wenn aber keine Bestimmung über diesen Gegenstand vorhanden, und das Vieh der sämtlichen Gemeinde- -glieder nach seinem jedesmaligen Bestand aufgetrieben worden ist, so kann zwar freylich

nicht bestritten werden, daß der wirkliche Viehstand berücksichtiget werden müsse; wenn es aber so platterdings in der Willkühr der Gemeinheitsglieder war, wieviel Vieh sie halten wollten, so würde man auch einem Gemeinheitsgliede, welches aber bey der Theilung weniger Vieh wie gewöhnlich hatte, das kommende Jahr nicht verwehret haben, mehr Vieh auf die Weide zu treiben. Es scheint also nicht vollkommen billig zu seyn, wenn man gar zu strenge den momentanen Viehstand zur Zeit der Zerschlagung der Gemeinheiten zum Theilungs-Princip annehmen wollte; diesem Anstande möchte aber leicht vorzukommen seyn, wenn man die Viehbesitzer in gewisse Klassen eintheilte, von denen man die höchste und geringste Anzahl Viehes, die Jemand halten dürfte, bestimmte. So will ich eine Gemeinde annehmen, wo etliche zwanzig Stück Vieh die höchste Anzahl eines Mitgliedes, zwey oder drey aber die geringste wäre; diese Gemeinde würde ich z. B. in vier Klassen eintheilen, in die erste Klasse alle Gemeinheitsglieder setzen, welche von 1 bis 5 Stück Vieh besitzen; die von 6 bis 10 Stück Vieh kämen in die zweyte, von 11 bis 15 Stück Vieh in die dritte Klasse, und die von 16 bis 20 und drüber in die vierte Klasse. Nun wird das Verhältniß zu bestimmen seyn, wie viel ein Glied der einen Klasse vor dem der andern erhalte.

Ich will ein Mitglied der 1sten Klasse		=	1
eins der 2ten	:	=	2
eins der 3ten	:	=	3
endlich eins der 4ten	:	=	4

setzen, so wird die Gesellschaftssumme
der Glieder unter sich = 10.

Diesemnach wird die Anzahl der Glieder jeder Klasse aufgestellt und diese miteinander multiplicirt. So will ich z. B. annehmen

30 Glieder	der 1sten	Klasse	= 1	machen	30
20 :	: 2ten	:	= 2	:	40
6 :	: 3ten	:	= 3	:	18
3 :	: 4ten	:	= 4	:	12

Gesellschafts-Summe der Classen 100,

welche den Theiler der Klassen unter sich bestimmt; der Antheil eines jeden Mitgliedes wird sodann ganz leicht nach der Anschlagssumme jeder Klasse berechnet. Wenn also tausend Morgen unter die obgedachte Gemeinde zu vertheilen sind, so erhält davon

die 1ste Klasse	300
die 2te :	400
die 3te :	180
die 4te :	120
Summa	1000 Morgen.

Fragt man, wieviel jedes Gemeindeglied aus der Theilung erhalte, so suche ich das Verhältniß des Gliedes zu seiner Klasse, und sage z. B. ein Mit-

glied der 1sten Klasse verhält sich dazu wie 1 = 30, es erhält also aus 300 Morgen 10; ein Mitglied der zweyten Klasse verhält sich dazu wie 2 = 40, erhält also aus 400 Morgen 20; ein Mitglied der dritten Klasse verhält sich dazu wie 6 = 18, bekömmt mithin 30 Morgen; endlich ist die Proportion eines Glieds der vierten Klasse wie 3 = 12, solches bekömmt also 40 Morgen. Die Richtigkeit dieser Rechnung ist ganz leicht folgends zu entnehmen; wir haben angenommen:

30	Morgen	der	1sten	Klasse a	10	Morgen	= 300
20	"	"	2ten	"	20	"	= 400
6	"	"	3ten	"	30	"	= 180
3	"	"	4ten	"	40	"	= 120

Uebereinstimmung mit der zu theilenden und der Klassen Summa 1000.

Man kann auch kürzer noch den Antheil eines jeden Mitgliedes eruiren, indem man das Verhältniß derselben zu der Concurrenz-Summe nimmt; wenn ich nun die Klassen-Summe mit der Anzahl Mitglieder jeder Klasse vergleiche, so finde ich folgende Resultate:

ein Mitglied der 1sten Klasse ist im hundert

	= 30	:	30	also	= 1
2te Klasse	= 40	:	20	also	= 2
3te Klasse	= 18	:	6	also	= 5
4te Klasse	= 12	:	3	also	= 4

mithin erhält ein Mitglied der ersten Klasse im hundert eins, eins der zweyten zwey, eins der dritten drey, und eins der vierten vier Morgen, und auf diese Art wird es nie beschwerlich fallen, die größte Gemeinweide unter den Mitgliedern der Gemeinde zu vertheilen.

§ 33.

bb) wenn mehrere Gemeinden mit einander konkurriren.

Um gegenwärtige Abhandlung über die Theilungs-Principien zu beschließen, bleibt mir also weiter nichts übrig, als den einzigen Fall zu erörtern, wenn verschiedene Gemeinden mit einander konkurriren.

Ob eine Gemeinde allein, oder zwey Gemeinden gemeinschaftlich auf dem Eigenthum eines Dritten die Viehhuth hergebracht haben, dieß kann in Rücksicht derselben und des Eigenthümers keine neue Verhältnisse hervorbringen, und diese Ausgleichungen können immer nach den Principien geschehen, welche ich § 30. aufgestellt habe; denn ob ich in dem Besitzer der Viehhuth einen Privatmann, eine einzelne Gemeinde, oder auch einen aus mehrern Gemeinden bestehenden Körper annehme, so bleiben die Verhältnisse des Grundeigenthümers, welcher die Entschädigung zu leisten hat, die nämlichen, es mag eine physische oder moralische Person gedacht werden. —

Es ist also blos die Frage: wie jene Gründe, welche Gemeinden, welche mit einander die Viehhuth besaßen, von den Eigenthümern zur Entschädigung erhalten haben, oder solche Gemeinweiden, deren Eigenthum denselben gemein war, und von dem sie keinen andern Nutzen als jenen der Viehhuth bezogen, unter den respectiven Gemeinden zu theilen sind? Hier wird zu unterscheiden seyn a) ob die Anzahl Vieh, welche beyde Gemeinheiten auf die Weide zu treiben befugt sind, durch Verträge oder Ordnung bestimmt ist, oder nicht. b) Ob die Gemeinden gleich lange ihr Vieh zu hüten befugt sind, oder ob eine vor der andern dieses Recht mehrere Monate im Jahre ausübt.

Haben beyde Gemeinden die Gerechtsame gleich lange und mit eben viel Vieh auf die Weide zu treiben, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die zu theilenden Gemeinweiden unter den Theilenden gleichauf abzutheilen sind. —

Ist aber keine Anzahl Viehes bestimmt, so kann nach der Art, wie ich oben von einer Gemeinde geredet habe, in beyden die Klassen-Eintheilung geschehen. Folgt aus derselben Zusammensetzung ein gleiches Resultat des Viehstandes in den beyden Gemeinden, so ist die Sache wieder an sich klar und bedarf keiner Erläuterung; es bleiben also blos die Fälle zu erklären: 1. wenn sich beträchtlicher Unterschied des Viehstandes findet, der auf die Gemeinweide aus-

getrieben wird, und 2tens wenn die Zeit, wo das Vieh aufgetrieben wird, an sich verschieden ist.

Wenn der erste Fall allein, und nicht der letzte dabey zugleich eintritt, so kann man auf zwey Arten verfahren, 1. kann man die zwey Gemeinden wie einen einzigen moralischen Körper betrachten, die Glieder einer Klasse aus den verschiedenen Gemeinden beysammen setzen, und dann ganz nach der oben ausgelegten Art verfahren, wo dann durch die Partial-Vertheilung an die Individuen der verschiedenen Klassen, ohnehin die mehr Vieh besitzende Gemeinde auch eine grössere Morgenzahl erhalten würde. —

Will man dieses nicht, so ist die zweyte Art, nachdem man den Viehstand nach gleichen Klassen-Proportionen in beyden Gemeinden aufgenommen hat; man setzt das Produkt der sämtlichen Klassen der beyden Gemeinden beysammen, und das hieraus entstehende Verhältniß macht den Divisor zwischen den beyden Gemeinden aus.

Ich will annehmen, daß nach der Zusammensetzung der Klassen das Produkt

der Gemeinde ——— A —	200
jenes der Gemeinde ——— B —	300
betrüge, so würde die Summe	500

die Gesellschafts-Summe, wenn ich also fortdaurend annehme, daß 1000 Morgen unter den beyden Gemeinden zu theilen sind, so ist das Verhältniß:

Morgen Antheil der Gemeinde

1000 × 200 : 500 = 400 A

1000 × 300 : 500 = 600 B

die Gemeinde A erhält also 400 Morgen und die Gemeinde B 600 Morgen, wie einleuchtend ist.

Nun will ich aber voraussetzen, die Gemeinde A pflege 6 Monate, die Gemeinde B aber nur 4 Monate zu hüten, so wird die oben genannte Summe jeder Gemeinde in der Gesellschafts-Summe mit der Monats-Anzahl derselben vervielfachet, die Concurrenz-Summe jeder Gemeinde, und diese beyde Summen die neue Gesellschafts-Summe konstituiren.

Die obige Gesellschafts-Summe war 500, oder der Kürze halber 5 — worin die Gemeinde A mit 2 und die Gemeinde B mit 3 konkurrirte. Die Monats-Summe einer jeden mit ihrer obigen Konkurrenz-Summe verglichen, giebt folgende Resultate:

2 × 4 = 8 Conk. der Gemeinde A

3 × 6 = 18 „ „ „ „ B

und 8 + 18 = 26 wird die Gesellschafts-Summe.

Wenn ich also bey dem obigen Beyspiel zu theilender 1000 Morgen stehen bleibe, so würde es heissen:

1000 × 8 : 26 = $307\frac{18}{26}$ Theil der Gemeinde A

1000 × 18 : 26 = $692\frac{8}{26}$ „ „ „ „ B.

Es erhält also die Gemeinde A $307\frac{18}{26}$ Morgen, und die Gemeinde B $692\frac{8}{26}$ Morgen.

Will ich aber annehmen: die Gemeinde A hütete 8 Monate und die Gemeinde B nur 6 Monate und dann den vorigen Viehstand beybehalten, so würde es heißen:

$2 \times 8 = 16$ Theil der Gemeinde A
$3 \times 6 = 18$ „ „ „ B

mithin würde $18 + 16 = 34$ die Gesellschafts-Summe seyn, und in diesem Falle wäre also die Berechnung:

$1000 \times 16 : 34 = 470\frac{20}{34}$ Antheil der Gemeinde A
$1000 \times 18 : 34 = 529\frac{14}{34}$ „ „ „ B

und die Probe der richtigen Berechnung ganz leicht, weil $470\frac{20}{34} + 529\frac{14}{34} = 1000$ ist.

§ 34.

Erinnerung an Theilungs-Interessenten.

Auf diese Art glaube ich nun hinlänglich gezeiget zu haben, wie bey jeder Lage die Gemeinheiten auf eine billige und für alle gleich vortheilhafte Art abgetheilet werden können. Ich kann diese kurze Abhandlung jedoch nicht beschließen ohne vorab vorzüglich an die größern Güterbesitzer die Bitte zu thun: bey vorfallenden Gemeinheits-Theilungen ja nachgiebig zu seyn; alle solche Theilungen finden gewöhnlich bey der geringern Klasse die meisten Widersprüche und wenn daher die großen Besitzer auch streng auf

ihrem Rechte bestehen, so scheitern sehr leicht die besten Entwürfe; da nun die Besitzer der größern Güter ohnehin durch Erzielung von Futterkräutern aus der Ackerwirthschaft sehr leicht die Nahrung für ihr Vieh erzeugen können, und da für sie die Düngerersparniß ohnehin den nächsten Nutzen verspricht, so kann ein großmüthiger Uneigennutz derselben bey Eintheilung der Klassen und Bestimmung der Raten das so heilsame Theilungsgeschäft äußerst befördern, ohne ihnen im Grunde einen Schaden zu verursachen. —

III.

§ 35.

Verbindung, Nutzen und Nothwendigkeit besserer Holzkultur.

In der ersten Abtheilung dieser Beyträge habe ich die Abschaffung der Waldhüthungen gegen Grundentschädigungen als ein Beförderungsmittel der Agrikultur vorgeschlagen und, wie ich hoffe, in Rücksicht der Landwirthschaft das Vortheilhafte dieses Vorschlags bewiesen; es wird daher, hoffe ich, nicht ungeeignet seyn, wenn ich hier zeige, daß derselbe auch auf die Forstkultur keinen nachtheiligen, vielmehr einen sehr gedeihlichen Einfluß haben werde, und daß wenn da-

durch einiger Terrain verloren geht, für die Forstkultur, solcher durch die mögliche bessere Bewirthung hinlänglich ersetzet werde, ohnehin die Abschaffung mehrerer anderer bey uns noch bestehenden Mängel in der Bewirthung der Forsten eine weit grössere Aufopferung des Waldbodens für uns vortheilhaft machen würde, wenn diese sämtlich dadurch abgeschaffet, und die Forstwirthschaft nach ihren eignen Grundsätzen, ohne ein heterogenes Hinderniß befürchten zu müssen, für sich unabhängig behandelt werden könnte. —

Die Holzkultur hat noch an vielen Orten das Unglück, gering geschätzet zu werden, und in unserm Herzogthum Berg ist dieses leider häufig der Fall. Inzwischen hat der Waldbestand seit dreyßig Jahren ausserordentlich abgenommen, und dieser verheerende Krieg hat uns mehrere tausend Morgen Waldboden zu leeren Haiden umgeschaffen; es ist also die höchste Zeit, einmal auf die Holzkultur zu denken, und jeder Stand, vorzüglich der Ackerstand, sollte dieses endlich auch einsehen, und einige Aufopferungen nicht in Anschlag bringen, wenn er das Aufkommen der Holzkultur dadurch beförderte, deren Vervollkommnung er bisher so oft im Wege stand.

Nur der untere Theil unseres Herzogthums hat den Vortheil, sich mit Steinkohlen zur Feurung versehen zu können, daher ist das Holz in dieser Rücksicht im Durchschnitt betrachtet noch immer als ein

Artikel der ersten Nothwendigkeit für uns wichtig; allein in Hinsicht auf den Eisen Fabrick-Zustand unseres Herzogthums ist es uns von weit grösserm Interesse; denn für Hämmer- Eisen- und Hüttenwerke wird eine wirklich sehr große Menge Holz, oder daraus gebrannte Kohlen erfordert.

Wiebeking *) rechnet, daß jährlich 55,879 Karren Holzkohlen zu dem obigen Behufe verbrauchet werden, welche in der geringsten Berechnung auf 111,758 Rthlr., ohne Köhler- und Fuhrlohn in Anschlag zu bringen, zu stehen kommen.

Es ist hieraus allein leicht zu entnehmen, daß es am Absatze des Holzes nicht leicht fehlen könne, zudem hat vorzüglich die Stadt Köln eine Menge Brandholz aus unserm Herzogthum bezogen, dessen Preiß nur die durch den Krieg vermehrte augenblickliche Conkurrenz des Holzabsatzes einstweilen vermindert hat; wenn aber bey fortdaurender schlechter Bewirthung der Waldungen der Holzbestand in dem bisherigen Maaße abnimmt, so werden die Forsten ganz zu Grunde gehen, es wird keine Möglichkeit mehr seyn, im Auslande zu verkaufen, oder die Aufkäufe von Holz und Kohlen im Auslande werden doch die Verkäufe dahin so sehr übersteigen, daß dadurch eine beträchtliche Summe Geldes jährlich ins Ausland

*) in seinen Beyträgen zur Statistik des Herzogthums Berg. Seite 6.

geht, die Circulation des Geldes wird dadurch vermindert werden, und die bösen Folgen der schlechten Holzwirthschaft sich also auch auf die Ländereyen erstrecken, weil diese durch den verminderten Geld-Umlauf nothwendig im Preise fallen müssen.

§ 36.

Nachtheile der Viehhuthen in den Wäldern.

Kein Forstwirth ist wohl mehr wenig genug unterrichtet um zu verkennen, daß in kurzgehauenen Schlägen, wo der junge Aufwuchs dem Munde des Viehes noch nicht entwachsen ist, die Viehhuth äußerst schädlich sey; allein viele glauben noch, daß in spätern Jahren, wenn die Schläge schon mehr angewachsen sind, und in Hochwaldungen überhaupt die Viehhuth nicht so nachtheilig sey, diese würden also zu Grundabtretungen, um die Waldungen von den Viehhuthen gänzlich zu befreyen, nicht so leicht ihre Zustimmung geben, weßfalls ich mich über den Nachtheil der Huthungen in den Forsten überhaupt etwas weiter ausdehnen muß.

Vom Aufschlag bis zum Alter der höchsten Haubarkeit, von der entsproßten Saamenpflanze bis zum Saamenbaume erhält der Wald durch die Viehhüthungen die größte Kränkung und ihre Folgen sind für den jungen Saamen wie für den Nieder- und

Stock-Schlags-Wald nie günstig; dann, wenn das junge Reis nicht mehr verbissen, und die Seitenäste nicht mehr abgenagt werden können, wo keine schwache Stange mehr umzureiben, oder abzudrücken ist; z. B. in sechszig- achtzig- und hundertjährigen Waldungen, wo alles dieses der Fall nicht mehr seyn kann, da wird doch der öftere ja tägliche Auftrieb des Viehes den Wurzeln, zumal den feinen Saug- und Haarwurzeln, welche zunächst unter der in der Erde übergehenden Laubschicht, oder unter den Nadeln liegen, durch Quetschung, Verwundung und Zuführung eines scharfen animalischen Düngers und Urinsalzes äußerst nachtheilig, das ståte Umwenden und Aufrühren der obern noch lockern, noch nicht zur Erde aufgelößten Laubschichten oder Nadeln, entzieht diesen die zur Fäulniß nöthige Feuchtigkeit, stöhrt die Vermoderung und Auflösung in unentbehrliche Nahrungstheile, und giebt das abfallende Laub den Winden preis. —

Blos der Weidegang verwandelt oft den treflichen, zur Erzeugung des Nahrungsstoffes für das stehende Holz so unumgänglich nothwendigen frischen und kühlen Laubboden, und im Nadelholze die aus abfallenden Nadeln erzeugte sanfte Decke des alten, bald haubaren Waldes, in eine kahle, den Bestand nicht mehr gehörig nährende Erdfläche, die den künftigen Aufschlag oft im ersten Jahre seines Daseyns durch Trockniß und Abzehrung wieder dahin sterben läßt.

Zuweilen und nach Beschaffenheit der vorhandenen Erdlagen ist die Waldfläche bey täglicher Behüthung entweder so hart und fest getreten, daß sie einer Scheuertenne gleicht, oder im umgekehrten Falle bey magerm und lockerm Sandboden, von der festern Narbe der Dammerdenschicht entblößt, und wird ganz zum lockern Sande; es verstreichen daher nach dem Hieb und der Einsägung oft mehrere Jahre und Masten, ehe sie im erstern Falle wieder locker und schwammig, und ehe sie im letztern Falle wieder befestigt, stehend, und für den einfallenden Holzsaamen empfänglich wird.

§ 37.

Fortsetzung und Anwendung.

Diese Bemerkungen, deren Wahrheit große praktische Forstmänner beurkunden, werden hoffentlich jedermann überzeugen, daß es nicht hinlänglich ist, wenn die jungen Hölzer ziemlich geschonet, und dann nach einem gewissen Zeitraume die Wälder wieder mit dem Vieh betrieben werden, sondern daß man an gänzliche Abschaffung der Viehhuthen denken, und desfalls eine Aufopferung nicht berechnen müsse, wenn man die möglichst größten Fortschritte der Holzkultur zur Absicht hat.

Wie leicht wäre es an vielen Orten, die vorhin behaupteten Erfahrungen als die traurigen Folgen der Waldhuth wahrzunehmen, wenn der Forst- und Landwirth die Augen zu seinem eigenen Vortheile öfnen wollte; und bedürfte es noch eines Beweises, so darf er ja nur selbst zusehen, wie die in Huthdistrikten gepflanzte, oft in den ersten Jahren mit Dornen verwahrte Stämme nach mehrern Jahren einer täglichen Beweidung, die noch frey am Tage liegenden und blos getretenen Wurzeln mit entblößter und abgestoßener Oberrinde zeigen, und wie daselbst kein ordentlicher Zuwachs zu erwarten ist.

Wenn dieses die wahren, keineswegs zu grell geschilderten Resultate der Waldhuth sind, so kann man leicht berechnen, wohin es endlich in unserm Herzogthume mit der Waldkultur kommen müsse, wo wir noch so viele, keineswegs in ordentliche Schläge eingetheilte Waldungen besitzen, und wo nicht selten sogar alles Holz ohne Ordnung gehauen wird. Daß bey dieser Art, wobey kein nachhaltiger Aufwuchs gehegt werden kann, das Vieh gar allen jungen Aufschlag verderben, und so bey der Viehhuth in Ewigkeit nicht an ein Aufkommen der Waldungen zu denken, ja ihr gänzlicher Verfall die unvermeidliche Folge seyn müsse, scheint mir am Tage zu liegen.

§ 38.

Alle heterogene Nebennutzungen sind in jedem Theile der Wirthschaft schädlich.

Jede Gemeinschaft ist schädlich, weil sie die Glieder hindert, den gemeinschaftlichen Besitz nach den individuellen Kenntnissen eines jeden auf den höchst möglichen Grad der Vollkommenheit zu bringen, indem der Wille des einen an den Willen seiner theilhabenden Mitglieder gebunden ist. Vermischung von verschiedenen Wirthschaften, die nicht auf homogenen Principien beruhen, muß also noch weit schädlicher seyn, und jeden Theil der Oekonomie nach seinen eigenen Grundsätzen unabhängig betreiben zu können, muß also unstreitig seinen großen Vortheil gewähren. (Vergl. § 35.)

Die Mast-Huth, das Laub-Scharren und Haide-Hacken, zum Behuf der Vieh-Streuung sind zuverlässig Artikel, die nicht in die reine Forstwirthschaft gehören, und ich hoffe daher Beyfall zu verdienen, wenn ich diese sämtlichen Artikel daraus verbannt zu sehen wünsche.

Inzwischen verblendet der augenblickliche Vortheil solcher Nebennutzungen oft unsere Forstmänner selbst, über den unersetzlichen Folgeschaden, welchen dadurch die Holzkultur erleidet, so daß es dem Ackerwirthe nicht sehr zu verargen ist, wenn dieser auf solchen

Nutzungen zum Behuf seiner Landwirthschaft besteht, wesfalls ich die Nachtheile der sämtlich genannten Punkte zu zeigen für nöthig halte.

§ 39.

Anwendung — Nachtheile

a) der Schweine-Mast.

Wenn es möglich wäre, genau zu bestimmen, wieviel ein Wald zu seiner baldigen Wiederherstellung bedarf, und wieviel derselbe nach dessen Abzug entbehren kann, so möchte es ungefähr zu verantworten seyn, daß man den entbehrlichen Ecker den Schweinen zuwiese, und auf diese Art der Landwirthschaft den Nebenvortheil der Schweine-Mast gönnte. Allein wer bezeichnet uns die Gränze des Nothwendigen und des Entbehrlichen, und wenn diese Gränzen angegeben würden, wer leistet uns die Bürgschaft, daß ungenügsame Hirten sie nicht überschreiten werden?

Hingegen welcher Schaden wird nicht dadurch angerichtet, wenn bey mehrern nach einander folgenden Mastjahren in ein bis zweyjährigen Schonungen die noch zarten und dicht stehenden Holzpflänzen wieder umgebrochen und ausgeworfen werden?

Die Erfahrung lehrt uns, daß unter der schattigen Krone alter Masteichen oft viele hofnungsvolle Pflanzen gedeihen; diese natürlichen Kämpe liefern die besten Setzlinge zu entfernten Blößen, allein wo

die Schweine-Mast eingeführt ist, darf man wohl an ihr Aufkommen nicht denken.

Nicht selten sucht man einen vernünftigen Grund in dem, dessen Entstehungsursache Mißverstand war, so sehr reißt uns oft die Vertrautheit mit alten Gebräuchen hin; wirklich ist dieses der Fall mit der Schweine-Mast, indem man sagt: daß die Schweine zur Mastzeit viel Saamen unterbrächen, und so das Unterkommen beförderten.

Allein hat man in regelmäßigen Saamenschlägen wohl die Unterbrechung desselben nöthig, und würde nicht hinlänglicher Saamen untergekommen seyn, wenn man den Waldungen ihren Ueberfluß gelassen hätte, und endlich ist die Entblößung der Wurzeln der bestehenden Stämme nicht ein weit beträchtlicherer Nachtheil, als der Nutzen seyn kann, den man von der Unterbrechung des Saamens erwartet?

Die so häufig in den Eichenwäldern vorkommenden kernfaulen und zopfdürren Eichen haben ihre Entstehung nur der Masthut zu verdanken, indem die Schweine das Erdreich bis an die Seitenwurzeln aufgerissen und entblößet haben, wodurch die Bäume zu trauren anfangen mußten.

§ 40.

b) des Eckerschlagens und Kehrens.

Eine der Masthuth ähnliche, vielleicht nicht eben so heterogene, aber im Grunde noch schädlichere Neben-

nutzung der Waldungen ist jene, welche aus dem Saamen dadurch gezogen wird, daß man den Buchecker und die Eicheln in den Schlägen abschlägt, zusammen kehrt, und nachher verkauft. Unersetzlich und mit dem geringen Vortheil, den der Verkauf des Äckers gewährt, nicht zu vergleichen, ist der Verlust, der den Schlägen dadurch zuwächst, besonders wo die guten Saamenjahre selten sind. Diese Handlungsart ist um so viel unverzeihlicher, als gewöhnlich diese Benutzung mit dem Waldeigenthume verbunden ist, wo im Gegentheile oft auswärtige Gemeinden die Masthuth in fremden Waldungen vermöge einer Dienstbarkeit besitzen, oder doch durch langverflossene nicht leicht zu widerrufende Concessionen der Waldbeerbten erlanget haben.

Wenn ganz vollständige Mastjahre vorhanden und die Saamenbäume reichlich beladen sind, dann würde der Verlust des Saamens etwa noch zu verschmerzen seyn, allein da durch das Kehren auf mehrere Schritte um jeden Baum die Oberfläche von aller Laubdecke, Dammerde, und aller vegetabilischen Auflösung entblößet wird, da solcher also kahl und alle Vegetation, (ausser jener des kurzen Mooses) ihm entzogen bleiben muß, so ist dabey an keinen Aufwuchs zu denken, und häufige Blößen und Lichtungen sind die bedaurenswerthen Folgen dieses Mißbrauches.

§ 41.

e) der Entwendung des Laubes und der Nadeln zur Streuung.

Die Forstkultur hat einen noch gefährlichern Feind in der Entwendung des Laubes und der Nadeln zur Streuung.

Hat ein Schlag das Glück gehabt, dem Zahne des Viehes zu entwachsen, und trägt nun ordentliches Stangenholz, das durch den jährlichen Abwurf zahlreicher Blätter oder Nadeln sich selbst den vermehrten so nöthigen Nahrungsstoff zu bereiten und um seine Wurzeln zu sammeln fähig ist, so wird ihm dieser wieder entrissen, der junge Wald verliert die nöthigen Zugänge der Nahrung, die Decke der Wurzeln gegen den Witterungseinfluß verschwindet, — er kümmert und kränkelt, der Wachsthum hört auf oder geht so langsam, daß auch die mehrere Entwickelung und kräftige Ausbreitung der Blätter und Nadeln, dieser äussern, zum Einsaugen der in der Atmosphäre schwimmenden Partikel, und zum Ausdünsten der überflüssigen so unentbehrlichen Werkzeuge sinkt und nachläßt, und damit die ganze Vegetation stockt, ja oft gänzlich aufhört. — Und dieses geschieht gerade in der Periode, wo der beträchtlichste Zuwachs geschehen, und nach beendigtem Wachsthum in die Höhe das recht beträchtliche Zunehmen in die Dicke eintreten sollte. —

Die Vorwände, womit dieser schädliche Mißbrauch beschönigt wird, sind vorzüglich folgende: die Landwirthschaft bedürfe des Laubes zur Düngung, und solches könne oft ohne Schaden weggenommen werden, weil es an vielen Orten zu dick liege. Es ist ein großer Irrthum, wenn man glaubt, daß je zu viel Laub in den Waldungen vorhanden sey, denn solche erzeugen desselben nie mehr, als sie zur Nahrung und Verbesserung des Bodens unumgänglich nöthig haben, und nur in ungeschlossenen, oder zu früh und zu licht, folglich fehlerhaft durchforsteten jungen Waldungen kann der Wind das Laub von einzelnen Stellen hinweg in Tiefen jagen. Sonderbar wäre es daher wahrlich, wenn man von einem bereits begangenen Fehler einen Grund hernehmen wollte, um einen andern Mißbrauch zu rechtfertigen. Daß die Landwirthschaft im Durchschnitt genommen des Laubes zur Streuung nicht bedürfe, wenn dieselbe gut verwaltet, wenn das Vieh mit Futterkräutern genährt, und das Stroh zur Streuung aufgehoben wird, scheint mir einleuchtend.

Es ist ohnehin ein kümmerlicher Behelf, und der wahre Beweis, daß jede Kultur noch in ihrer Kindheit liege, wenn ein Zweig derselben sich auf den andern verläßt, und nicht in sich selbst seine nöthigen Auskunftsmittel zu finden sich bestrebt. Nur dann, wenn Land- und Forstwirthschaft von einander unabhängig

sind, wenn die eine die andere nicht beschränkt, dann erst läßt sich in jedem Theile die größtmögliche Vervollkommnung und der höchste Ertrag erwarten. (Vergl. § 38.)

§ 42.

d) des Haidehackens.

Auch das Haidehacken ist von dem größten Nachtheile, wenn solches in den wirklichen Schlägen vorgenommen wird. Freylich kann in vollkommenen Lehden, wo gar keine Saamenbäume mehr vorhanden sind, das Haidehacken nicht nur ohne Schaden vorgenommen werden, sondern sogar nützlich seyn. Allein solche eigene große Lichtungen können eigentlich nicht mehr als Waldungen betrachtet werden. Sind aber in solchen Lichtungen noch Saamenbäume, wenn gleich in geringer Anzahl, vorhanden, oder sind dieselben von kleinem Umfange, so ist das Haidehauen von großem Nachtheile, denn auch der mit Haidekraut und Heidelbeeren bedeckte Waldboden wird langsam wieder locker, wenn er von den Heerden verschont bleibt, Haide- und Heidelbeeren verschwinden, machen den Gräsern, dann der Eiche und Buche wieder Platz, wenn beym mäßigen Schatten die wenigen Saamenbäume jährlich ihr Laub abwerfen, und solchen Orten Ruhe und Schonung zu Theil wird. Wenn aber dieselben immer mit der Hacke aufgehauen wer-

den, so gewinnt der junge Saamen nie die Ruhe, sich anzupflanzen. In einzelnen Fällen, z. B. in Schlägen, welche das andere Jahr gehauen werden sollen, kann das Haiderupfen, nicht aber das Hacken von Vortheil für den Schlag seyn, solche einzelne Fälle muß der Förster ermessen, nie aber kann das Haidehacken, als Folge einer unüberdachten Gewohnheit angewendet, Vortheile gewähren.

§ 43.

Abstellung und Abkaufung derselben, wenn sie als Dienstbarkeiten hergebracht sind.

So wie ich eben beym Haiderupfen eine Ausnahme gemacht habe, so lassen sich deren vielleicht auch einige bey den übrigen vorhin genannten Punkten denken; allein das Haiderupfen, das Streurechen, eben so die Grasabnutzung ohne Mäßigung und Würdigung der besondern Fälle vorgenommen, oder gar als Folge von Dienstbarkeiten in den Wäldern ausgeübt, sind für dieselbe zum höchsten Schaden. Diese einzelne mögliche Ausnahmen müssen also den Forstwirth nie verblenden und ihn gleichgültig für die gezeigten Folgeschäden machen, welche unberechbar bleiben werden, so lange demselben nicht das Ermessen zusteht, wenn etwa Ausnahmen zu machen seyen. Ich halte es daher für unumgänglich nöthig, daß die

sämtlichen Waldbesitzer alle Gattungen der genannten Dienstbarkeiten allenfalls mit Grundentschädigungen abzukaufen trachten, um ihre Unabhängigkeit wieder zu erhalten, und ohne auswärtige Hindernisse nach den Grundsätzen der reinen Forstwirthschaft die Kultur auf den höchsten Grad bringen zu können, denn 1000 Morgen dicht mit Holz bestanden und forstmäßig genützt, ertragen zuverlässig weit mehr als zweytausend Morgen mit Lichtungen und Lehden untermischter Waldungen, wo der Zahn des Viehes, die Hacke, Sichel rc. keinen jungen Baum aufkommen lassen, wesfalls eine verhältnißmäßige Grund-Abtretung zur Erhaltung der Unabhängigkeit eigentlich kein Verlust für die Holzwirthschaft seyn würde.

§ 44.

Der Verlust eines Theils Waldbodens ist durch Abstellung der bestehenden Mängel und bessere Wirthschaft leicht zu ersetzen; vorzüglich

a) mit Einstellung alles Holzhauens während der Saftzeit.

Sollte es noch Forstwirthe geben, welche den Verlust einiges der Holzkultur vorhin gewidmeten Bodens, wodurch den Waldungen ihre Unabhängigkeit verschaffet wird, für ein Uebel halten sollten, so bitte ich dieselbe zu bemerken, daß es in unserm Herzogthum Berg

noch keineswegs an einem hinlänglichen Flächeninhalt des der Holzkultur gewidmeten Bodens, wohl aber durchgängig an der guten Behandlung desselben mangele, und zu bedenken, wie hoch der Ertrag gebracht werden könne, *) wenn man nur die offenbarsten schreiensten Fehler in der Bewirthung bey uns abstellen wollte.

In vielen privat- und gemeinen Büschen, welche unter keiner eigenen Administration stehen, herrscht der schon durch das Edikt vom 13. März 1732 § 7. und unsere Forstordnung § 10. gerügte Mißbrauch, daß das Holz das ganze Jahr durch, so wie die Eigenthümer es brauchen, oder nachdem sie die Zeit dazu am besten entbehren können, ohne Rücksicht auf die Saftzeit und den Wachsthum gehauen wird. Dieses gehauen werdende Holz besteht nicht immer aus solchen alten überständigen Bäumen, von denen kein Stammausschlag mehr zu erwarten ist: es ist mithin einleuchtend, daß, wo dieser Ausschlag durch das unzeitige Hauen ganz verhindert wird, der Nachertrag der Waldungen immer geringer seyn muß.

Unbegreiflich ist es, wie Waldbesitzer ihrem eigenen Interesse so feind seyn können, und wie ein so verderblicher Mißbrauch troß dem Schaden, worüber

*) Ueber den möglichen Ertrag der Waldungen blos an Feuerholz bitte ich blos die Erfahrungstabelle zur Hand zu nehmen, welche der Herr Forstmeister Hartig in seiner Anweisung zur Taxation der Forsten. Gießen 1795. angestellt hat, welche man in keiner Försters-Bibliothek vermissen sollte.

die angezogene Verordnungen entscheiden, und trotz dem in dem erstbezogenen Edikt § 8. und der Forstordnung § 11. enthaltenen Gebote, die Waldungen vom 1sten May bis 1sten Oktober nicht, in der Absicht um Holz zu fällen, zu betreten, sich bis hiehin hat erhalten können; ich will daher von den fortschreitenden Kenntnissen meiner Mitbürger hoffen, daß sie endlich anfangen, ihr Holz nur außer der Wachsthumszeit, nemlich entweder spät im Herbste, oder ganz zeitig im Frühlinge, ehe die Blätter ausbrechen, zu hauen.

§ 45.

b) Abstellung des Plenterns.

Ein weit gewöhnlicher bey sehr vielen privat- und bey den meisten, selbst unter einer ständigen Verwaltung stehenden gemeinen oder sogenannten Gemarken-Waldungen bestehender Fehler, ist der Mangel einer ordentlichen schlagmäßigen Eintheilung, so daß nicht in gewissen gleich bestandenen Distrikten, sondern durchaus im Walde gehauen wird.

In einigen andern besteht wohl eine Schläge-Eintheilung, allein dieselbe ist keineswegs nach dem Bestande und dem Alter des Holzes, sondern nach alten hergebrachten Gewohnheiten gerichtet, so daß jeder Interessent in seinem ihm bestimmten Schlage jährlich sein Holz angewiesen erhält, ohne daß darauf gesehen

wird, ob derselbe haubares Holz enthält oder nicht; diese Methode ist ganz und gar verderblich, denn enthielte der Schlag des A nichts als junge wachsbare Eichen und Buchen, in der Periode ihres besten Wachsthums, der Schlag des B hingegen ausgewachsene Bäume in dem Alter ihrer Haubarkeit, so würde man um dem A sein hergebrachtes Holz-Quantum anzuweisen, die schönen wuchsbaren Bäume abhauen, im Schlage des B die haubaren Bäume stehen bleiben, und langsam in sich versterben lassen, wenn solcher in den nächsten Jahren nicht so viel Holz zu erhalten hat, als die haubaren Bäume betragen.

In den Gemein-Waldungen überhaupt besteht keine Schätzung des nachhaltigen Holzbestandes bey ordentlicher Bewirthung, man nimmt bey den Holzfällungen keine Rücksicht darauf, wie viel haubares Holz im Walde vorhanden ist, sondern die zu alten Zeiten bey noch gutem Holzbestande bestimmte Quantität Holz muß ohne Gnade jedes Jahr gefället werden, sollte auch der Busch langsam zu nichts werden.

Nach dem Maße, wonach der Holzbestand der Kommun-Waldungen sich seit fünfzig Jahren vermindert hat, ist es dermalen fast nirgends mehr der Fall, daß blos ausgewachsenes Hochholz dem Fällen unterworfen werde, sondern weil, wie ich eben erwähnt habe, bey den Holzfällungen der in bessern Zeiten errichtete Holzvertheilungsmatrikel zum Grunde ge-

legt wird, so trift der Hieb nicht selten junge Bäume in ihrem besten Wachsthum. — Oft sind gleichwohl solche Bäume schon zu alt, um davon Wurzel-Ausschlag hoffen zu können; auf diese Art sind solche Waldungen weder Hochwald- oder Baumholz- noch Schlagholz-Waldungen. — Auf hinreichenden Stamm- und Wurzel-Ausschlag ist nicht zu rechnen, weil die Bäume gewöhnlich nicht in der dazu schicklichsten Epoche ihres Wachsthums gehauen werden, eben so ist kein gedeihlicher Saamenausschlag zu erwarten, weil die aufstehenden grössern Bäume zu viel Schatten werfen, um solche junge Pflanzen gedeihen zu lassen; wie nun die noch aufstehenden grössern Stämme weggehauen werden, so wird sich der Holzbestand täglich vermindern, und diese Waldungen werden ganz veröden, wie uns leider an vielen Orten unseres Herzogthums die Erfahrung lehrt.

§ 46.

c) Einführung einer ordentlichen Schlagwirthschaft.

Der neue Holzanbau ist immer kostspieliger als der Nachwuchs, den die Natur veranstaltet, und ersterer bringt dennoch nicht die Früchte, welche der leztere bey guter Schonung und blos forstmäßigem Hieb erwarten läßt. Es steht auch nicht in der Gewalt des Försters, allemal so viel nachzupflanzen, daß hin-

längliches Holz zu den jährlichen Distributionen übrig bleibe, bey gemeinen und Privat-Waldungen, deren Besitzungen nicht von großem Umfange, und deren Eigenthümer keine einsichtsvolle und solche Männer sind, welche über die augenblickliche Ausgabe wegsehen können, werden die neuen Anpflanzungen immer langsam von statten gehen, und selten von großem Umfange seyn. Besaamungen und Pflanzungen wird man also am besten für die Lichtungen aufbewahren, welche unser unglückliches bisher übliches plätziges Hauen, in unsern Waldungen verursacht hat, und übrigens hauptsächlich darauf bedacht seyn müssen, den noch mit Holz bestandenen Waldboden durch gemäßigte nicht anders als forstmäßige Hauungen wieder in Aufnahme zu bringen, wozu uns blos eine vernünftige schlagmäßige Eintheilung führen kann.

§ 47.

Fortsetzung. Einrichtungsart der Schläge.

Die Einrichtung der Schläge hängt vorzüglich von dem Alter der Haubarkeit des Holzes ab, dieses ist nach den verschiedenen Holzarten verschieden, und der gute oder schlechtere Boden des Waldes hat dabey auf den Wachsthum der Bäume den größten Einfluß, weshalb auf diese sämtlichen Punkte Rücksicht zu nehmen ist. Das Alter der Haubarkeit des Holzes ist wieder verschieden anzunehmen, nachdem der Forst-

wirth für gut befindet, die Waldungen als Baumholz oder als Schlagholz zu benutzen. Die Größe der jährlichen Benutzungen sollte nach dem Flächeninhalt des Waldes und dem jedesmaligen Bestand des haubaren Holzes bemessen werden; allein nicht selten ist der Forstwirth verbunden, die jährlichen Nutzungen mit seinem Bedarf in Verhältniß zu setzen.

Kleine Landwirthe, welche nicht hinlängliche Büsche besitzen, um auf einige Art bey der Eintheilung derselben nach dem Alter der Haubarkeit einen hinlänglichen Schlag zu behalten, müssen darauf Verzicht thun, und denken, daß sie für den Verlust einiger Bäume, welche sie bisher alljährlich aus denselben bezogen, übermäßig entschädigt werden, wenn sie beym Alter der Haubarkeit auf einmal einen ganzen Schlag nützen können; nicht jeder Hauswirth kann ja alle seine Bedürfnisse selbst erzielen, und einige Thaler, welche derselbe jährlich mehr ausgiebt, weil er ein paar Bäume entbehrt, kommen ihm ja mit Interessen zurück, wenn er beym Alter der Haubarkeit durch die bessere Verwaltung aus seinem Busche weit mehr Holz erhält.

Bey mittelmäßig großen Forsten hat es aber allerdings seinen Vortheil, sie so einzutheilen, daß alle Jahre daraus eine Nutzung zu ziehen ist. —

Bey den Gemarken-Waldungen wird auch dieses nicht leicht anders einzurichten seyn, weil bisher jähr-

lich jedem Beerbten seine Rate angewiesen ward, und jede Verbesserung zu vielen Schwierigkeiten und zu vielen Widersprüchen ausgesetzt seyn würde, wenn man diesen ihre gewöhnliche Nutzungen ganz entziehen wollte, die meisten würden über den Folgeschaden wegsehen, und ungern ihren augenblicklichen Vortheil fahren lassen.

Bey dem schlechten Bestand unserer Waldungen wird man den in frühern Zeiten gemachten Wirthschafts-Etat derselben gleichwohl schwerlich zum Grunde legen können, wenn man den Theilhabern eine jährliche Benutzung anweisen will, weil sonst die Schläge so eingerichtet werden würden, daß sie das Alter der Haubarkeit nicht erreicht hätten, wenn sie die Reihe aufs neue träfe. Inzwischen bin ich überzeugt, daß das, was ein Theilhaber vielleicht anfangs verlieren würde, derselbe beym zweyten Hieb der Schläge gewiß doppelt zurück erhalten würde.

Die Einrichtung ungleich bestandener Waldungen zu gleichen theilweise erfallenden Jahrsschlägen hat inzwischen ihre Schwierigkeiten, die sich nicht alle voraus bestimmen lassen; wenn inzwischen im Walde verstreut alte überständige oder solche Bäume ständen, welche durch ihren Schatten zu sehr das Fortkommen des jungen Anflugs verhindern, so können diese bis daran die Schläge zu einer reinen Wirthschaftsmethode gebracht, nach Verhältniß der Umstände jährlich noch

neben der Schlagung des bestimmten Distriktes gefället werden, und ihr Ertrag die Raten der Beerbten vermehren, oder aber verkauft als ein Nebenmittel dienen, daraus auf den Lichtungen Saamenpflanzungen zu veranstalten, und so dem Walde einen regelmäßig gleichen Holzbestand zu verschaffen.

§ 48.

Vorschlag der Ober- und Unter- Holz-Zucht.

Sollen die Waldbeerbten aus den Gemarken wie bisher eine jährliche Nutzung erhalten, so wird es nicht wohl möglich seyn, solche als Hochwald fortwährend zu benutzen, indem bey dem Zustand derselben das Alter der Haubarkeit viel zu weit entfernt ist, um gleich den Beerbten eine ordentliche Nutzung anzuweisen, auch bestehen die meisten Waldungen nicht überall aus solchen gerad und schön gewachsenen Bäumen, welche zu diesem Ende vortheilhaft sind, besonders wo die härtern Holzarten oft mit weichern vermischt, und diese in weit größerer Anzahl wie jene stehen. Man bemerkt auch wirklich in unsern meisten Wäldern dieser Art eine Stockung von Wachsthum, (welche man den Waldhuthungen und Mastnutzungen zuschreiben kann) weshalb es am vortheilhaftesten für solche Waldungen seyn würde, in denselben die Schlagholz-Wirthschaft einzuführen.

Man wird mir hiegegen bemerken, daß man aber auch Baumholz bedürfe, mithin die allgemeine Einführung der Slagholzwirthschaft ebenfalls ihre Nachtheile habe. Freylich wenn die Waldungen, von deren Einrichtung die Frage ist, von hinlänglichem Umfange sind, und darin einige Distrikte mit schönem wuchsbarem zu Hochwald leicht zu erziehenden Bäumen bewachsen sind, so kann man einen Theil derselben für Hochwald abtheilen, und den andern als Schlagholz benutzen, ist dieses aber nicht der Fall, so würde ich, in Betrachtung, daß Brenn- und Kohl-Holz hier von vorzüglichem Werth ist, daß unsere wenigsten besonders die Gemeinen-Waldungen (wovon vorzüglich mit die Rede ist) nach ihrem jetzigen Bestande dazu geeignet sind, um schweres Schiff- und sonstiges ins Ausland zu führendes Bauholz daraus zu ziehen, vorschlagen: zwar als Hauptzweck das Schlagholz (und zwar Stammschlagholz) zu betrachten, jedoch als Nebenzweck für die Bedürfnisse in den Schlägen einiges Baumholz zu ziehen; mithin die gemischte Wirthschafts-Methode, oder die Ober- und Unterholz-Zucht einzuführen rathen. *)

*) Gegen diese Methode erklärt sich Burgsdorf im Forsthandbuche Ausgabe von 1792 § 342. Andere z. B. Walther Forstwissenschaft § 124 und 341 tadeln sie nicht unbedingt, und letzterer bringt für sie aus Hennerts Bemerkungen auf einer Reise nach Harbke Seite 34 ein vortheilhaftes Beyspiel an. Im Nassauischen habe ich mehrere solche sehr vortheilhaft bestandene Waldungen gesehen, und in Rücksicht auf die Umstände und Beschränkungen, unter denen ich sie empfahl, glaube ich

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Auf diese Art würden die Waldinteressenten nicht alle Nutzungen eine Zeitlang entbehren dürfen, sie würden in der Zukunft mehreres und auch für sie selbst sowohl zur eigenen Feurung als zum Absatz bequemes Brandholz erhalten, und doch für ihre Bau-Bedürfnisse durch das in den Waldungen erziehende Baumholz gedeckt seyn. *)

§ 49.

Erläuterung über diese Holz-Zucht.

Die Haubarkeit dieser Schläge, oder die Abtriebs-Periode richtet sich wieder nach jener des Holzes, mithin muß auf die Art desselben, oder wenn mehrere Holzarten in dem Walde vorhanden sind, auf jene, welche man vorzüglich zu erhalten wünscht, bey Bestimmung der Schlagzeit Rücksicht genommen werden. (§ 47.) Für Oberholz läßt man bey dem Abtrieb nur gut aus dem Saamen gewachsene und solche junge Bäume stehen, welche keine große sich dicht ausbreitende Kronen haben, wodurch sie den Unterwuchs verdämmen.

Die Anzahl der stehen bleibenden Bäume, welche alle einständige seyn müssen, richtet sich nach dem zum

also desfalls keinen Vorwurf zu verdienen; besonders wo Waldungen fast alle mit Laubholz bestanden sind, und ich daher auch diese nur verstehe, denn für Nadelholz würde ich diese gemischte Holz-Zucht nicht empfehlen.

*) Ich habe mehrmalen die Anmerkung gelesen, also gezognes Bauholz sey nicht so dienlich dazu wie das in Baumholz-Waldungen. — Nicht immer erlaubt uns die Lage alle Vortheile, man muß sich also mit dem möglich Bestem befriedigen. —

Umtrieb des Waldes bestimmten Alter, und dieselben bekommen nach den verschiedenen Abtriebs-Perioden verschiedene Namen.

Wenn nun z. B. verschiedene unserer großen Gemarken in 30 Schläge eingetheilet würden, so heissen diejenigen Bäume, welche bey dem ersten Abtriebe dreyßig Jahre alt sind, Lasreiser, Hegereiser. Diejenigen hievon, welche beym zweyten Abtriebe geschonet würden, Oberständer, Vorständer. Diejenigen, welche man beym dritten Schlage beybehielte, doppelte Oberständer, oder angehende Bäume, und würden endlich beym vierten Abtriebe Haupt-Bäume genannt.

§ 50.

d) Fällung des Holzes überhaupt auf Betreiben der Forstdirektion.

Bey einer ordentlichen schlagmäßigen Eintheilung würde einem andern Uebel leicht vorgebogen werden können, welches so unbeträchtlich es Anfangs scheinen mag, doch in den Gemeinde-Waldungen von sehr großen Folgen ist.

Bey der bisherigen Bewirthschaftungsart, wo jedem Buschbeerbten entweder überhaupt im Walde, oder jedem gar in seinem Distrikte sein Holz-Quantum angewiesen ward, wo mithin im ganzen Walde beynahe zu gleicher Zeit Holz gefällt ward, war es bey-

nahe unmöglich auf die Fällung gehörige Acht zu haben. Zwar wird das gefällt werdende Holz mit einem besondern Waldbeil bezeichnet, und die Holzreisser pflegen vereidet zu werden; auch ist den Wald-Förstern und Knechten die Pflicht auferlegt, darauf zu wachen, daß kein anderes als gezeichnetes Holz ausgeführet werde: allein bey großen Waldungen von mehrern tausend Morgen, wo oft der geringe Beerbte mit seinem eigenen Fuhrwerk das Holz gleich abholt, ist diese Aufsicht ausserordentlich schwer, und fast nicht zu verhindern, daß doppelt so viel Holz gefället wird, als eigentlich gefället werden sollte. Erhält der Förster gar seine Besoldung in Holz, wie in den meisten Gemeinde-Waldungen der Fall ist, so ist das Uebel um so viel ärger, die ehemals bey besserm Bestand der Waldungen und wohlfeilern Zeiten hinlängliche Natural-Besoldungen stehen jetzt mit der Mühe, welche eine ordentliche Waldaufsicht erfordert, in keinem Verhältniß, und kann man wohl erwarten, daß sie sich also nicht wenigstens zu entschädigen suchen sollen? Die Verführung ist wenigstens sehr stark, und wenn dann der Förster nicht streng bey der ihm angewiesenen Rate stehen bleibt, wird er nicht oft auch in Rücksicht der Beerbten ein Auge zudrücken müssen?

Man hat zwar schon oft verordnet, daß die Förster auf Geldbesoldungen gesetzet werden sollen, allein da sich kein Förster mit einem ähnlichen Geld-Quanto,

als der Werth des bisher erhaltenen Holzes erträgt, begnügen will — da die Waldungen oft ausser dem jährlich unter die Beerbten theilbaren Holze keine Revenüen haben, so ist dieses unvollzogen geblieben. Wenn aber eine vollkommene Schlageintheilung geschehen ist, so kann und muß die Fällung des Holzes im Ganzen durch die Walddirektion veranstaltet werden, dann kann es füglich zu Klafter-Holz bereitet und aufgestellt, fort diesemnach, nach Abzug der Fällungskosten (welche aus den Reisern vollkommen bestritten werden können) unter die Beerbten nach Maßgabe ihres Gerechtsames vertheilet werden; wenn nun zur Abholung des Holzes gewisse Tage bestimmet werden, so lassen sich leicht alle Unterschleife verhüten.

§ 51.

e) Abschaffung der Köpfholz-Zucht; und Abtrieb alles Holzes an der Erde.

Endlich kann ich nicht umhin, noch ein paar Worte wegen einer Wirthschaft zu erinnern, welche, wenn sie als Palliatif gegen die Viehhuth angewendet wird, im Ganzen nicht sehr zu tadeln, dort aber, wo kein Vieh herkommen darf, unverantwortlich ist, und die allgemein aufhören kann, wenn man meinem Vorschlage gemäß überhaupt die Waldungen davon befreyet, ich meine hier die sogenannte Köpfwalds-

Wirthschaft, indem man nämlich wie bey der Schlag-holz-Wirthschaft, das Holz zwar zu gewissen Epochen abtreibt, aber nicht unten am Stamme, sondern oben hoch am Stamme, und dann eine Krone aufwachsen läßt, wovon man nachher die Aeste abhaut; diese Methode verdienet keinen Beyfall, man mag das Holz nachher als Klöppel-Holz, oder als Rahmen benutzen wollen; es ist ein bloßes Vorurtheil, daß man von der Erde her keine schlanken geraden Rahmen ziehen könne, und die Erfahrung beweiset das gerade Gegentheil, indem aus dem Wurzel-Ausschlag die geradsten reinsten Ruthen hervor gehen.

Es bedarf keiner großen Einsicht um zu begreifen, daß ein Stamm, wenn er in seiner ersten Jugend gleich auf Mannshöhe abgehauen wird, wie bey den Köpfbäumen geschieht, dadurch einen Theil seines besten Saftes, und seinen Wachsthum verlieren muß, weil in der Jugend der Bäume der Nahrungssaft fast einzig in die Höhe treibt, und daher selbst bey der größten Kälte nicht hinlänglich nach den Wurzeln zurückgedrängt werden kann, daß der Baum nicht durch Verblutung leide; nach der Abhauung kann auch die reproductive Kraft auf den entferntern Standpunkt nicht so bald als auf einen näheren wirken; der so hoch stehen bleibende Stamm ist weit mehr der Nässe und Witterung ausgesetzt, und leidet davon nicht selten sehr viel; wenn hingegen der Stamm an der Erde

abgehauen wird, so pflegt solches in einem Alter zu geschehen, wo der Zufluß der Säfte nach der Höhe schon nicht mehr so groß ist; ein solcher Baum verblutet also weniger, er vernarbt eher, und die Nahrungssäfte wirken aus den Wurzeln und dem Stammende weit eher, und wenn dann die Bäume mit scharfen Instrumenten schrägwärts abgefället werden, so kann der Regen und die Witterung auf sie nicht so große Wirkung haben.

Es ist zuverlässig, daß man in Waldungen, wo man nur von der Krone Holz bezieht, viel Raum verlieren muß, welchen man vollkommen benutzen könnte, wenn man das Holz an der Erde abtriebe. Unter dem Schatten der Köpfbuchen, oder jedes andern Köpfholzes, kann kein junger Anflug aufkommen, und wenn also die Stöcke veralten, welches bald eintreffen muß, weil der Baum in der ersten Jugend seine Kraft verloren hat, so muß ein solcher Köpfwald ganz abnehmen, oder man kann ihn nur durch kostspielige Nachpflanzungen herstellen, und die Stöcke eines solchen Köpfbaumes sind alsdann ganz und gar nichts werth, weil sie meistens alle bereits faul und verrissen sind. Hingegen ein Schlagwald, der an der Erde abgetrieben wird, befruchtet und bepflanzet sich aus dem Saamen, der Wurzel- und Stock-Ausschlag ist ohnehin weit grösser, weil er eine weitere Ausdehnung haben kann, und dauert weit länger,

weil bey den Köpfbäumen durch das Verderben des Schaftes die Kommunikation mit den neu zu erzeugenden Aesten langsam verhindert wird, welches bey dem Abtriebe an der Erde, so bald der Fall nicht ist. Auf diese Art, und mittelst des Anflugs aus dem Saamen, erneuert sich also ein solcher Schlag-Holzwald von selbst, ohne die mindeste Unkosten, ja oft wird bey einer bloßen Durchlichtung daraus so viel Rahmholz gezogen werden können, als bisher der ganze Schlag beym Abtrieb der aus der Krone gezogenen Rahmen ausgetragen hat. Dem Abtrieb des Holzes an der Erde ist also unstreitig der Vorzug zu geben, und die an vielen Orten übliche Anziehung des Köpfholzes durch die ordentliche Schlagwirthschaft zu ersetzen.

Anhang.

Verordnung vom 1sten Junius 1802, den Rottzehenten betreffend.

Die starke Bevölkerung des Herzogthums Berg, und das Mißverhältniß seiner Produktion zu dieser Bevölkerung, welches besonders seit seiner Trennung von dem ehemaligen Herzogthume Jülich, woraus es zuvor das ihm mangelnde Getraide bezog, weit fühlbarer geworden ist, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht bestimmt, mehrere Verfügungen zu treffen, die zum Endzweck hatten, die Bebauung der darin vorhandenen öden Gründe zu befördern. Aus eben diesem Grund sind Höchstdieselben auch veranlaßt worden, gleich nach Höchstdero Regierungs-Antritt auf den Rottzehenten in dem gemeldten Herzogthume Berg die Aufmerksamkeit zu richten, diesen Gegenstand in reife Untersuchung nehmen, und sich Vorschläge zu

einem wohlbemessenen Regulativ vorlegen zu lassen, wodurch das schwankende System, das bisher bey Erhebung der Cameral-Rottzehent-Gefälle befolget worden ist, mehr befestiget, und ihm eine dem Wachsthume der Landes-Cultur gedeihlichere Richtung gegeben wird.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben dem gemäß, auf die Höchstdenselben darüber erstatteten ausführlichen Berichte und Vorträge, nach reiflicher Erwägung der dargelegten Gründe und Gegengründe, mit höchsthändigem Rescripte vom 23. April nächsthin folgendes Regulativ in Absicht des Rottzehenten im Herzogthume Berg festgesetzet:

1) Da bey diesem Regulativ das vorzügliche Augenmerk auf den Vortheil der Landes-Cultur gerichtet ist, so wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht das in besagtem Herzogthume Berg, sowohl nach der Landesverfassung, als nach den Landes-Gesetzen, und dem unbestrittenen Herkommen, Höchstdenselben ausschließlich zustehende Rottzehent-Gerechtsam für die Zukunft blos auf wüste, bisher nicht cultivirte Gründe, als Haiden, Moräste, Berge, und dem Forstwesen unschädliche Umrottung der Büsche, mit denjenigen Modificationen, die unten näher bestimmet werden, beschränkt; hingegen Wiesen, Weiher, Grasplätze, Gärten, Baumgärten, Weiden, welche nicht öde gelegen, oder bey denen die Cultur nur verändert wird, von den Rottzehnten ausgeschlossen wissen.

2) Damit aber die wohlthätige Absicht dieser Beschränkung des Rottzehent-Gerechtsames durch Mißbrauch der gemeinen Zehentherrn in ihren Zehentbezirken nicht vereitelt, und der Umrottende, indem er von dem Rottzehenten befreyet wird, dem gemeinen Zehenten wider die Gebühr nicht unterworfen werden möge, so wird zugleich der gemeine Zehentherr in Ausübung seines Gerechtsames ohne Unterschied auf dasjenige beschränket, was seine Erwerbungs-Urkunde, oder sein wirklicher Besitzstand mit sich bringt, und derselbe hat sein Gerechtsam auf keine andere Stücke auszudehnen, als auf diejenigen, welche er wirklich bezehendet, oder wovon er zu beweisen vermag, daß sie vorher urbar, und seinem Zehenten unterworfen waren; Um aber

3) Eine genaue Uebersicht derjenigen Stücke zu erhalten, über welchen nach obiger Vorschrift der Rottzehnte sich ferner erstrecken soll, und um allen hierin sich einschleichen könnenden Verdunkelungen vorzubeugen, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht Dero bergische Hofkammer angewiesen, ein Verzeichniß aller im Herzogthume Berg befindlichen öden und wüsten Plätze, Haiden, Moräste, Berge und Gebüsche herstellen zu lassen; auch haben Höchstdieselben den bergischen Geheimen Steuer-Rath beauftraget, sich der Gelegenheit zu bedienen, welche die bereits angefangene Landesvermessung darbietet, um die Eigenschaft

eines jeden Grundstückes, ob, und an wen dasselbe zehentbar sey, und welche sonstige Lasten, als Erbpacht, Schatz, u. s. w., auf demselben haften, gehörig zu erheben, dieses in das zu verfertigende Caтaster mit eintragen zu lassen, und davon erwähnter Hofkammer das nöthige zu ihrer künftigen Maßnehmung mitzutheilen.

4) Da Schatz und Steuern eine von den Zehenten ganz verschiedene Auflage sind, und der jetzt urbare Grund, wenn er zehentbar ist, sich dem Zehenten nicht entziehen kann, weil Schatz und Steuern von ihm bezahlt werden, so ist auch dasjenige Stück Land, welches nach Art. 1 den Rottzehenten zu entrichten haben wird, wenn es im Schatz- und Steuern-Anschlage schon stehen sollte, von den Rottzehenten nicht frey zu belassen, sondern es hat denselben daneben gleichfalls abzutragen, zumal durch die Beschränkung, welche dem Rottzehenten gegeben wird, alle Fälle weggeräumet sind, wodurch diese dem Rechte und Herkommen ganz gemäße Verfügung der Erweiterung der Landes-Cultur im Wege stehen könnte.

5) In Erwägung der Nachtheile, die auch bey schon urbaren Gründen die Natural-Zehendung für die Landwirthschaft mit sich führt, und welche folglich bey Neubrüchen in einem noch größern Maße sich ergeben müssen, erklären Seine Churfürstliche Durchlaucht sich bereitwillig, den Rottzehenten, nach Verhältniß

seiner Einträglichkeit, und nach unpartheyischer Schätzung der Ackersverständigen, in eine ständige jährliche Frucht-Abgabe, die in jenen Früchten bestehen soll, welche auf den, von der Natural-Abgabe zu befreyenden Stücken gewöhnlich wachsen, verwandeln zu lassen, Höchstdieselben wollen jedoch den Zehentpflichtigen hierunter keinen Zwang angethan, sondern es dem freyen Willen derselben überlassen wissen, ob sie vorziehen, diese Abgabe, oder den hergebrachten Garben-Zehenten zu entrichten, und obgleich Seine Churfürstliche Durchlaucht diese Maßregel sowohl auf die wirklich gerotteten, als künftig zu rottenden Gründe auszudehnen sich bewogen gefunden haben, so wollen Höchstdieselben jedoch bey denjenigen Rottzehenten, welche wirklich verpachtet sind, für jene Umwandelung den Verlauf der Pachtjahre erst abwarten lassen, ausgenommen, wenn in einem Pachtungs-Distrikte die Mehrheit der Zehentpflichtigen eine solche Umwandelung früher verlangte, in welchem Falle Höchstdieselben mit dem Rottzehentpächter auf eine billige Entschädigungs-Summe zu unterhandlen gestatten. Damit aber die den Garben-Zehenten surrogirten Frucht-Abgaben nicht aus einem Jahre ins andere stehen bleiben, wird die Churfürstliche Hofkammer die Rentbeamten zur jährlichen richtigen Erhebung dieser Früchten-Abgabe, wenn nicht etwa ganz besondere Unglücksfälle den Landmann ausser Stand setzen, dieselbe

zu entrichten, mit allem Nachdrucke anhalten. Gegen solche Zehentpflichtige aber, welche sich eine muthwillige Säumniß in dem Abtrage des Sackzehenten zu Schulden kommen lassen würden, soll gedachter Hofkammer der Widerruf des Sackzehenten, und der Rücktritt in die Natural-Bezehendung nach Maßgabe der Umstände vorbehalten bleiben.

6) Sollten Rottzehentpflichtige das Verlangen tragen, ihren Rottzehenden völlig einzulösen, so sind Seine Churfürstliche Durchlaucht geneigt, dieses gegen ein Capital, das dem Durchschnitts-Ertrag desselben der letztern 25 Jahre gleich kommt, zu gestatten, und die Hofkammer wird alsdann von diesen Einlösungs-Capitalien andere Surrogate, damit die Cameral-Gefälle nicht geschmälert werden, herstellen. Auch in Ansehung der in Zukunft sich ergebenden Rottzehenten wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht eine solche Einlösung sich gefallen lassen; da aber die Berechnungs-Art des Betrags verschiedenen Schwierigkeiten unterworfen ist, so haben Höchstdieselben von der Hofkammer den gutachtlichen Bericht gewärtiget, wie in solchen Fällen das Einlösungs-Capital gehörig bestimmt, und hierüber eine zweckmäßige Verfügung getroffen werden könne.

7) Um die Theilung der dem Viehstande sowohl als der Agricultur so schädlichen Gemeinheiten möglichst zu beförderen, und zur allmöglichen Urbarma-

chung derselben zu ermuntern, wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht

a) wenn künftig, bey der Vertheilung oder Veräusserung sumpfichter Gemeinheits-Gründe diese urbar gemacht werden, denselben eine gänzliche Befreyung von der Rottzehent-Abgabe bewilligen.

b) Den in Haiden bestehenden Gemeinheits-Gründen, wenn dieselben gerottet werden, soll eine Zehent-Freyheit von 24 Jahren zugesichert werden. Und wenn

c) nach vorheriger Erlaubniß des Oberst-Forst- und Jagd-Amtes ein zu einer Gemeinde gehöriger in Strauch- oder Schlagholz bestehender Wald gerottet werden sollte, so ist derselbe auf 12 Jahre, ein mit gedachter Erlaubniß gerotteter Hochwald aber, der zu einer Gemeinheit gehöret, auf 6 Jahre von der Rottzehnt-Abgabe zu befreyen.

8) Den gerotteten Gemarken-Gründen soll überhaupt eine 6jährige Zehent-Freyheit gestattet seyn, wenn jedoch mit der Rottung derselben besondere größere Kosten verknüpft seyn sollten, so kann zur Aufmunterung der Cultur die Zehent-Freyheit nach Maßgabe der Umstände, auch auf 12 Jahre ausgedehnet werden.

9) Privat Gründen, wenn sie urbar gemacht werden, wird eine 6jährige Zehent-Freyheit bewilliget. Endlich

10) denjenigen Gründen, die dem Churfürstlichen Aerarium zugehörig sind, und welche unter der Bedingung, daß sie urbar gemachet werden sollen, in Erbpacht verliehen werden, soll eine gänzliche Zehent-Freyheit zugestanden seyn.

Schließlich haben Seine Churfürstliche Durchlaucht festgestellt, daß alle diejenigen Fälle, worüber in obigem Regulativ nicht ausdrücklich verordnet ist, nach den darin enthaltenen Bestimmungen analogisch zu entscheiden, vorzüglich aber der Gesichtspunkt stets im Auge zu halten sey, daß Höchstdieselben bey einer Collision des Cameral-Interesse mit der im Herzogthume Berg so nöthig gewordenen Beförderung der Landes-Cultur, letztere dem erstern nicht nachgesetzet wissen wollen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Essen,
gedruckt bey G. D. Bädeker.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Proff, Carl von

Beyträge zur Beförderung und Verbesserung der Land- und Forst-Kultur Mit Fortsetzung

Bd.: 1

Düsseldorf (1802)

Bibl.Mont. 3890-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10723888-3